



Landkreis
Vechta

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Schlussbericht

des Rechnungsprüfungsamtes

des Landkreises Vechta

über die

Prüfung des Jahresabschlusses 2023

der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Prüfende Personen:
Herr Hemme
Herr Karthmann

Az: 11.70.10/07 – 2023

Berichtsdatum: 20.03.2025





Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
1 Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses	6
1.1 Prüfungsauftrag	6
1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	6
1.3 Jahresabschluss des Vorjahres 2022	7
1.3.1 Entlastung der Vorjahre 2021 und 2022.....	7
1.3.2 Ergebnisverwendung 2021 und 2022.....	8
1.3.3 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen	8
1.4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	8
1.4.1 Haushaltssatzung 2023 / Genehmigung	9
1.4.2 Vorläufige Haushaltsführung	9
1.4.3 Haushaltsplan 2023	10
1.4.4 Teilhaushalte / Budgets 2023	10
1.4.5 Ergebnisplan / Finanzplan / Investitionsprogramm	11
1.4.6 Verpflichtungsermächtigungen	11
1.4.7 Ausführung des Haushaltsplans.....	12
1.4.8 Liquidität einschließlich Liquiditätskredite	14
1.4.9 Investitionskredite / Schuldenmanagement.....	14
1.4.10 Haushaltssicherungskonzept.....	15
1.4.11 Stellenplan	15
2 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens.....	15
2.1 Allgemeines	15
2.2 Buchführung	15
2.3 Belegprüfung	16
2.4 Kassenwesen	16
2.5 Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung	17
2.5.1 Dienstanweisung nach § 43 Abs. 1 KomHKVO	17
2.5.2 Elektronische Datenverarbeitung	17
2.5.3 Weitere Steuerungs- und Überwachungsinstrumente.....	18
3 Prüfung des Jahresabschlusses.....	18
3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses.....	18
3.2 Schlussbilanz der Kommune 2023.....	19
3.3 Aktivseite der Bilanz	21
3.3.1 Immaterielles Vermögen.....	22
3.3.2 Sachvermögen.....	23
3.3.3 Finanzvermögen	24
3.3.4 Liquide Mittel.....	25
3.3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung.....	25
3.4 Passivseite der Bilanz	26



3.4.1	Nettoposition.....	27
3.4.2	Schulden.....	30
3.4.3	Rückstellungen	31
3.4.4	Passive Rechnungsabgrenzung.....	33
3.5	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	33
3.5.1	Haushaltsreste.....	34
3.5.2	Bürgschaften.....	35
3.5.3	Gewährleistungsverträge.....	35
3.5.4	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	35
3.5.5	Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	35
3.5.6	Gestundete Beträge	35
3.5.7	Sonstige Prüfungsfeststellungen	36
3.6	Ergebnisrechnung	37
3.6.1	Allgemeines	37
3.6.2	Jahresergebnis	37
3.6.3	Ausführung Ergebnisrechnung.....	37
3.6.4	Plan-Ist-Vergleich	40
3.6.5	Jahresvergleich.....	41
3.7	Finanzrechnung.....	41
3.7.1	Allgemeines	41
3.7.2	Finanzwirtschaftliche Lage	42
3.7.3	Plan-Ist-Vergleich	42
3.7.4	Sonstige Prüfungsfeststellungen	43
3.8	Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen zum Anhang.....	43
3.8.1	Anhang	43
3.8.2	Rechenschaftsbericht	44
3.8.3	Weitere Anlagen zum Anhang.....	44
3.9	Kennzahlen zur Jahresabschluss-Analyse.....	44
3.9.1	Vermögens- und Kapitalstruktur.....	45
3.9.2	Kennzahlen im Bereich der langfristigen Aktiva.....	46
3.9.3	Deckungsverhältnis	47
3.10	Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses	47
4	Produkthaushalt, Steuerungsprozess	48
5	Prüfung von Vergaben.....	49
6	Prüfung von Verwendungsnachweisen	50
7	Gesamtabschluss 2023	50
8	Bestätigungsvermerk.....	51



Anlagen:

1. Kurzdarstellung der Prüfungshinweise und -beanstandungen
2. Anlagenübersicht
3. Schuldenübersicht
4. Rückstellungsübersicht
5. Forderungsübersicht
6. Mittelübertragung ins Folgejahr



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHW	Anschaffungs- und Herstellungswert
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ff.	fortfolgend
gem.	gemäß
DA	Dienstanweisung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
i. H. v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
i. V. m.	in Verbindung mit
KDO	Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung)
LSN	Landesbetrieb für Statistik Niedersachsen
NBKAG	Niedersächsisches Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
o. g.	oben genannten
PWB	Pauschale Wertberichtigung
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RdErl. d. MI	Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres u. Sport
S.	Satz
sog.	sogenannten
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
UStG	Umsatzsteuergesetz
v. g.	vorgenannt
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
z.B.	zum Beispiel



1 Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

1.1 Prüfungsauftrag

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat gemäß § 128 NKomVG für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG i. V. m. § 156 Abs. 1 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG mit diesem Schlussbericht.

1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wurde der Jahresabschluss 2023 am 07.08.2024 dem RPA zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 wurde von den Herren Hemme und Karthmann in der Zeit vom 13.01.2025 bis 03.03.2025 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Ansprechpartner für die Prüfung des technischen Bereiches (Ziffern 5 bis 6) ist Frau Warnke-Behling.

Gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG galt es festzustellen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses ist Voraussetzung für die Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung des Bürgermeisters.

Als Prüfungsunterlagen dienen die nach § 112 NKomVG erlassene Haushaltssatzung 2023, die nach § 115 NKomVG erlassene 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 sowie der Jahresabschluss 2023. Weiterhin wurden die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie die Akten der Verwaltung hinzugezogen. Das RPA hat Zugang zur EDV-Finanzbuchhaltung (beschränkt auf Leserechte).

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden im Rahmen der Prüfung erbracht.



Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte zu beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können.

Demzufolge war die Prüfung des Jahresabschlusses so zu planen und durchzuführen, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss rechtskonform und frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Bürgermeisters sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse beurteilt worden, ob sie insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wiedergeben und mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, zutreffend darstellen.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl und/oder auf mathematisch-statistischen Verfahren.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Über das Ergebnis der Prüfungen unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung und solche, die während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt wurden, wurden nicht aufgenommen. In diesen Fällen wurden die Einzelheiten mit den zuständigen Mitarbeitern besprochen.

Der Entwurf dieses Schlussberichtes wurde am 04.03.2025 per Email an die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zur Durchsicht und zur Vorbereitung auf ein evtl. Abschlussgespräch gesandt.

Ein Abschlussgespräch vor endgültiger Erstellung des Schlussberichtes wurde von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden entsprechend der Rückmeldung vom 18.03.2025 als nicht erforderlich angesehen.

1.3 Jahresabschluss des Vorjahres 2022

1.3.1 Entlastung der Vorjahre 2021 und 2022

Die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 mit den Schlussberichten des Rechnungsprüfungsamtes vom 12.09.2024 und 04.11.2024 wurden gemäß § 129 NKomVG vom Rat am 10.12.2024 beschlossen und dem Bürgermeister gleichzeitig Entlastung erteilt.

Gemäß § 7 Abs. 1 der 1. Änderungssatzung vom 01.03.2023 zur Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom 08.11.2016 werden öffentliche Bekanntmachungen im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden unter der Adresse www.neuenkirchen-voerden.de/amtsblatt bekannt gemacht.



Die Beschlüsse wurden gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG mit Bekanntmachung vom 20.12.2024 im genannten elektronischen Amtsblatt veröffentlicht. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 02.01.2025 bis 10.01.2025 (Zimmer Nr. 15 im Rathaus, Küsterstr. 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden während der Dienststunden).

Die gemäß § 156 Abs. 4 NKomVG vorgeschriebene Bekanntmachung und Auslegung des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes nebst der Stellungnahme des Bürgermeisters ist mit dem Verfahren nach § 129 Abs. 2 NKomVG verbunden worden.

Mit Schreiben vom 13.12.2024 hat die Gemeinde die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsicht des Landkreises Vechta mitgeteilt.

Haushaltsjahr	2021 und 2022
Entlastung	10.12.2024
Mitteilung an Kommunalaufsicht	13.12.2024
Öffentliche Bekanntmachung	20.12.2024
Öffentliche Auslegung	02.01. – 10.01.2025

1.3.2 Ergebnisverwendung 2021 und 2022

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 10.12.2024 über die Ergebnisverwendung der Jahre 2021 und 2022 beschlossen. Danach wird unter TOP 10 der sich aus der Ergebnisrechnung des ordentlichen Haushaltes 2021 ergebende positive Saldo in Höhe von 627.924,84 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt und der sich aus der Ergebnisrechnung des außerordentlichen Haushaltes 2021 ergebende positive Saldo in Höhe von 3.140,26 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Unter TOP 11 wird der sich aus der Ergebnisrechnung des ordentlichen Haushaltes 2022 ergebende positive Saldo in Höhe von 2.862.316,76 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt und der sich aus der Ergebnisrechnung des außerordentlichen Haushaltes 2022 ergebende positive Saldo in Höhe von 134.981,36 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Eine Verbuchung der Ergebnisverwendung für die Jahre 2021 und 2022 kann aufgrund des Beschlusses vom 10.12.2024 erst bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2024 vorgenommen werden.

1.3.3 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen

Soweit relevante Prüffeststellungen aus dem Jahresabschlussbericht vom 04.11.2024 zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht erledigt waren, werden diese im diesjährigen Bericht erneut aufgegriffen.

1.4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan und den Anlagen zum Haushaltsplan stellen die Grundlage der Haushaltswirtschaft dar.



1.4.1 Haushaltssatzung 2023 / Genehmigung

Die Haushaltssatzung 2023 ist auf der Grundlage des § 112 NKomVG erstellt worden. Die mit RdErl. d. MI vom 24.04.2017, geändert durch RdErl. d. MI vom 27.09.2023 aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärten Haushaltsmuster sind für den Haushalt anzuwenden.

Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden.

Das RPA weist darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2023 erst am 13.12.2022 beschlossen wurde, also nicht einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres bei der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt wurde und damit nicht nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung, Bekanntmachung und öffentlicher Auslegung mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam werden konnte. Die Angaben hinsichtlich der Beschlussfassung des Rates, der aufsichtsbehördlichen Genehmigung sowie der Veröffentlichung und Auslegung der für den Berichtszeitraum erlassenen Haushaltssatzungen sind ansonsten auch der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

	Haushaltssatzung	Nachtragshaushaltssatzung
Datum der Haushaltssatzung (Beschluss)	13.12.2022	10.10.2023
Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen – genehmigt -	5.388.450 €	5.421.150 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	6.760.000 €	6.760.000 €
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	1.800.000 €	1.800.000 €
<u>Steuerhebesätze</u>		
Grundsteuer A	354 v. H.	354 v. H.
Grundsteuer B	375 v. H.	375 v. H.
Gewerbesteuer	352 v. H.	352 v. H.
Datum der aufsichtsbehördlichen Genehmigung	06.03.2023	27.11.2023
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung	07.03.2023	28.11.2023
Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes vom – bis	09.03. – 17.03.2023	29.11. – 07.12.2023

1.4.2 Vorläufige Haushaltsführung

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2023 am 18.03.2023 gelten die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 116 NKomVG). Mit internem Schreiben (E-Mail) der Kämmerei vom 12.12.2022 wurden alle Ämter / betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden auf die vorläufige Haushaltsführung und die Bedeutung der haushaltslosen Zeit hingewiesen.



1.4.3 Haushaltsplan 2023

Der Haushaltsplan ist auf der Grundlage des § 113 NKomVG i. V. m. § 1 KomHKVO aufgestellt worden. Der Haushaltsplan wurde in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt gegliedert und darüber hinaus in Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte untergliedert. Die mit RdErl. d. MI vom 24.04.2017, geändert durch RdErl. d. MI vom 27.09.2023 aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden für den Haushalt 2023 verwandt.

Nach § 110 Abs. 4 NKomVG soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Diese Verpflichtung ist gem. § 110 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 NKomVG auch erfüllt, wenn ein voraussichtlicher Fehlbetrag im ordentlichen oder im außerordentlichen Ergebnis mit Überschussrücklagen gedeckt werden kann.

Der Haushaltsplan weist im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbetrag in Höhe von 1.946.725 € aus. Im außerordentlichen Haushalt sind keine Ansätze geplant. In der Fassung des 1. Nachtragshaushaltsplans schließt der Haushalt im ordentlichen Ergebnis weiterhin mit einem Fehlbetrag ab und zwar in Höhe von 1.811.614 €. Im außerordentlichen Haushalt gab es erneut keine Ansätze.

Der geplante Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis kann durch die vorhandene Überschussrücklage erfolgen. Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG i.V.m. § 110 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 NKomVG ist somit in der Planung für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2023 gegeben.

1.4.4 Teilhaushalte / Budgets 2023

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat im Haushaltsjahr 2023 5 Teilhaushalte eingerichtet. Jeder Teilhaushalt ist zu einem Budget (§ 4 Abs. 3 KomHKVO) verbunden worden.

Die Aufstellung des Haushalts erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Der neu eingerichtete Teilhaushalt 5 beinhaltet ausschließlich das Produkt Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen.

Teilhaushalte und Budgets				
Teilhaushalte		Ansatz 2023 (inkl. Nachtrag)	Abschluss 2023 (Ergebnisrechnung)	Vergleich
1	Kämmerei	4.878.000,00 €	5.519.160,56 €	641.160,56 €
2	Amt für Familie, Soziales, Integration und Teilhabe	- 2.844.644,00 €	- 2.660.798,45 €	183.845,55 €
3	Bauamt	- 1.828.003,00 €	- 1.456.632,01 €	371.370,99 €
4	Amt für Bürgerservice und zentrale Verwaltung	- 1.965.963,00 €	- 1.714.263,99 €	251.699,01 €
5	Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen	- 51.004,00 €	- 5.699,14 €	45.304,86 €
Summe		- 1.811.614,00 €	- 318.233,03 €	1.493.380,97 €

Gemäß § 4 Abs. 3 KomHKVO können Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte, die einen funktional begrenzten Aufgabenbereich darstellen, durch Haushaltsvermerk zu einer Bewirtschaftungseinheit erklärt werden (Budget). Auf Seite 175 des Haushaltsplans



2023 wird festgelegt, dass die gebildeten Teilhaushalte jeweils einen funktional begrenzten Aufgabenbereich im Sinne der KomHKVO darstellen und werden jeweils zu einem Budget erklärt. Die Aufwendungen für Personal und Abschreibungen wurden dabei ausgeklammert; Aufwendungen für Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen wurden auf bestimmte PSP-Elemente eingegrenzt. Für jedes Budget wird der jeweilige Amtsleiter als Verantwortlicher festgelegt.

Weiterhin wurden Haushaltsvermerke bezüglich Deckungsfähigkeit, Zweckbindung und Übertragbarkeit aufgenommen.

1.4.4.1 Kostenrechende Einrichtung Friedhof Vörden

Dem Teilhaushalt 4 (Amt für Bürgerservice und zentrale Verwaltung) gehört auch die kostenrechende Einrichtung Kommunalfriedhof Vörden (P1.553000.001) an. Für kostenrechende Einrichtungen sind kostendeckende Gebühren zu erheben. Die Gebührenerhebung wurde im Rahmen dieser Jahresabschlussprüfung nicht geprüft.

1.4.5 Ergebnisplan / Finanzplan / Investitionsprogramm

Gem. § 118 Abs. 5 NKomVG ist der Ergebnis- und Finanzplan dem Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden mit dem Entwurf zur Haushaltssatzung vorzulegen; das Investitionsprogramm dagegen ist gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 9 NKomVG vom Rat zu beschließen.

Im Haushaltsplan 2023 sind der Ergebnis- und Finanzplan sowie das Investitionsprogramm abgebildet. Der Ergebnis- und Finanzplan und somit auch das Investitionsprogramm umfassen gem. § 118 Abs. 1 und 3 NKomVG üblicherweise fünf Planungsjahre, folglich für das Haushaltsjahr 2023 die Planungsjahre 2022 bis 2026.

Der Rat hat den Haushaltsplan einschließlich der Haushaltssatzung am 13.12.2022 unter TOP 19 beschlossen und nahm gleichzeitig von der Fortschreibung des Ergebnis- und Finanzplanes Kenntnis. Das Investitionsprogramm wurde für den Zeitraum 2022 – 2026 aufgestellt und vom Rat gemäß § 58 Abs. 1 Ziffer 9 NKomVG am 13.12.2022 unter TOP 18 beschlossen.

1.4.6 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen unterliegt nach § 119 Abs. 4 NKomVG im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Mit Bescheid des Landkreises Vechta vom 06.03.2023 wurde der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen uneingeschränkt genehmigt; mit Bescheid des Landkreises Vechta vom 27.11.2023 wurde der unveränderte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ebenfalls uneingeschränkt genehmigt.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat für das Jahr 2023 gemäß § 3 der Haushaltssatzung Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 6.760.000 € festgesetzt. In der 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen unverändert festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 360.000 € in Anspruch genommen worden (siehe Ziffer 3.5.4).



1.4.7 Ausführung des Haushaltsplans

Ergebnisrechnung (€)	Ergebnis 2022	Ergebnis 2023	Ansatz 2023	mehr (+) weniger (-)
ordentliche Erträge	19.482.086,30	17.332.810,63	17.306.243,00	26.567,63
ordentliche Aufwendungen	16.619.769,54	17.733.566,52	19.117.857,00	-1.384.290,48
ordentliches Ergebnis	2.862.316,76	-400.755,89	-1.811.614,00	1.410.858,11
außerordentliche Erträge	148.367,08	85.497,86	0,00	85.497,86
außerordentliche Aufwendungen	13.385,72	2.975,00	0,00	2.975,00
außerordentliches Ergebnis	134.981,36	82.522,86	0,00	82.522,86
Gesamtergebnis	2.997.298,12	-318.233,03	-1.811.614,00	1.493.380,97

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 24 KomHKVO ist für

- das Ergebnis des ordentlichen Haushalts 2023 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 400.755,89 € nicht gegeben und
- für das Ergebnis des außerordentlichen Haushalts 2023 mit einem Überschuss in Höhe von 82.522,86 € gegeben.

Gem. § 24 Abs. 1 S. 1 KomHKVO kann der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis aus der mit Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage gedeckt werden. Zu beachten sind dabei allerdings die Regelungen des § 182 NKomVG sowie das Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 17.10.2024 (s.a. Punkt 3.4.1.3 – Jahresergebnis).

Laut Bilanz zum Jahresabschluss 2023 hat die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eine Höhe von 7.863.528,37 €. Somit kann der festgestellte Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis mit den vorhandenen Überschüssen gedeckt werden.



Finanzrechnung (€)	Ergebnis 2022	Ergebnis 2023	Ansatz 2023	mehr (+) weniger (-)
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	18.480.536,50	16.087.763,91	15.993.800,00	93.963,91
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.568.892,08	15.620.140,39	16.784.520,00	-1.164.379,61
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.911.644,42	467.623,52	-790.720,00	1.258.343,52
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.755.888,65	714.709,42	1.306.200,00	-591.490,58
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.617.083,68	5.043.058,98	6.727.350,00	-1.684.291,02
Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.861.195,03	-4.328.349,56	-5.421.150,00	1.092.800,44
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	297.119,33	2.000.000,00	5.421.150,00	-3.421.150,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	347.537,61	328.544,89	332.000,00	-3.455,11
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-50.418,28	1.671.455,11	5.089.150,00	-3.417.694,89
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	287.914,47	156.714,55	0,00	156.714,55
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	252.644,98	193.519,74	0,00	193.519,74
Saldo haushaltsunwirksame Vorgänge	35.269,49	-36.805,19	0,00	-36.805,19
+/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn d.Hj.	4.595.033,80	4.630.334,40	0,00	4.630.334,40
Endbestand an Zahlungsmitteln	4.630.334,40	2.404.258,28	-1.122.720,00	3.526.978,28

Gem. § 110 Abs. 4 NKomVG ist neben dem Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung die Liquidität der Kommune sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister; der Rat und der Verwaltungsausschuss sind spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten (§ 117 NKomVG).

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat am 13.12.2011 – TOP 6 im Rahmen der ihm gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG zustehenden Richtlinienkompetenz entschieden, dass überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich angesehen werden, wenn eine Überschreitung 25% des Haushaltsansatzes, maximal jedoch 2.000 €, ausmacht. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnishaushalt sind bis einschließlich 1.000 €, außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen bis einschließlich 2.000 € als unerheblich festgesetzt worden.

Über den Jahresabschluss hinausgehende weitere über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nicht mehr zu genehmigen.



1.4.8 Liquidität einschließlich Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 1.800.000 € festgesetzt und in der 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht verändert.

Damit betrug der Höchstbetrag rund 11,67 % (Nachtrag: 11,25 %) der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und bedurfte nicht der Genehmigung durch den Landkreis Vechta (§ 122 Abs. 2 NKomVG).

Zum 31.12.2023 betrug der Bestand an Liquiditätskrediten 0,00 € (Vorjahr: 0,00 €). Nach (stichprobenweiser) Prüfung wurde der oben angegebene Höchstbetrag auch unterjährig eingehalten.

1.4.9 Investitionskredite / Schuldenmanagement

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2023 auf 5.388.450 € festgesetzt. In der 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 32.700 € erhöht und damit auf 5.421.150 € neu festgesetzt.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat im Jahr 2023 ein Darlehen vom Kreditmarkt in Höhe von 2.000.000 € aus der übertragenen Kreditermächtigung aus dem Jahr 2022 aufgenommen. Die Tilgungen für das Jahr 2023 belaufen sich auf 328.544,89 €. Somit ergibt sich bei den Geldschulden eine Passivmehrung in Höhe von 1.671.455,11 € (Vorjahr Passivminderung 50.418,28 €). An Zinsaufwendungen sind 85.717,05 € (Vorjahr 85.574,36 €) in der Ergebnisrechnung (Zeile 17) nachgewiesen worden.

Die mittelfristige Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2023 sieht für 2024 bis 2026 folgende Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten vor (Neuaufnahme abzüglich Tilgung):

Jahr (€)	2023 (Nachtrag)	2024	2025	2026
Einzahlungen; Aufnahme von Krediten für Investitionstätigkeit	5.421.150,00	4.192.600,00	2.894.060,00	11.152.370,00
Auszahlungen; Tilgung von Krediten für Investitionen	332.000,00	442.100,00	472.000,00	530.500,00
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-5.089.150,00	-3.750.500,00	-2.422.060,00	-10.621.870,00

Die mittelfristige Finanzplanung ging ursprünglich für das Haushaltsjahr 2023 noch von einem Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 5.036.450 € bei Kreditaufnahmen in Höhe von 5.388.450 € und Tilgungen von 352.000 € aus. Im 1.Nachtragshaushaltsplan für 2023 wurde die vorgesehene Kreditaufnahme um 32.700 € erhöht und die Kredittilgung um 20.000 € gesenkt.

Am 31.12.2023 betragen die Geldschulden insgesamt 5.394.595,42 € (Vorjahr 3.723.140,31 €). Aus der Schuldenübersicht geht hervor, dass sich die Kreditverbindlichkeiten auf kurzfristige (117,29 € (0,002 %)), mittelfristige (279.964,62 € (5,19 %)) und langfristige Verbindlichkeiten (5.114.513,51 € (94,81 %)) aufteilen.

Aus dem Jahr 2022 ist eine Kreditermächtigung in Höhe von 4.507.820 € in das Jahr 2023 übertragen worden (siehe Anlage 6.4 zum Jahresabschluss 2022). Aus der Anlage 6.5 – Mittelübertragungen ins Folgejahr – zum Jahresabschluss 2023 geht hervor, dass die komplette Kreditermächtigung des Jahres 2023 in Höhe von 5.421.150 € in das Jahr 2024 übertragen wird.



1.4.10 Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 1 der Haushaltssatzung 2023 vom 13.12.2022 in Verbindung mit § 1 der 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 10.10.2023 und dem Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan weist der Ergebnishaushalt der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in der Planung für das Jahr 2023 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.811.614 € aus. Der Haushalt gilt gemäß § 110 Abs. 5 NKomVG als ausgeglichen, da der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis 2023 mit Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (7.863.528,37 €, siehe P1.2.1) verrechnet werden kann.

Die mittelfristige Finanzplanung für die laufende Verwaltungstätigkeit bis 2026 geht durchgängig von Überschüssen aus. Die mittelfristige Ergebnisplanung weist hingegen für die Jahre 2024 bis 2026 durchgängig Jahresfehlbeträge aus. Da die Fehlbeträge aber mit den vorhandenen Überschussrücklagen gedeckt werden können (vgl. § 110 Abs. 5 NKomVG), war die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG nicht erforderlich.

1.4.11 Stellenplan

Im Stellenplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für das Haushaltsjahr 2023 (1. Nachtragshaushaltsplan 2023) sind 48,12 Stellen ausgewiesen, von denen eine Planstelle auf Beamtinnen und Beamte und die restlichen 47,12 Stellen auf tariflich Beschäftigte entfallen. Von diesen Stellen waren laut Stellenplan 2024 zum 30.06.2023 insgesamt 44,88 (1 + 43,88) Stellen besetzt. Zudem sind 3 Stellen für Nachwuchskräfte (Verwaltungsfachangestellte/r) ausgewiesen, von denen alle 3 Stellen zum 01.10.2023 besetzt waren.

Die Einhaltung des Stellenplans war nicht Inhalt dieser Jahresabschlussprüfung.

2 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

2.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufgestellt. Er besteht gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnis- und Finanzrechnung, der Bilanz sowie einem Anhang. Dem Anhang werden entsprechend § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigelegt.

Der Bürgermeister stellte die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2023 gem. § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG am 06.08.2024 fest.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat mit Schreiben vom 31.08.2016 eine Erklärung nach § 2b UStG beim Finanzamt abgegeben, dass bis einschließlich 2020 (gem. Corona-Steuer-Gesetz) das bisherige Umsatzsteuerrecht Anwendung findet. Diese Erklärung gilt gem. § 27 Abs. 22a UStG ohne ausdrücklichen Widerruf weiter bis zum 31.12.2026.

2.2 Buchführung

Gemäß § 37 Abs. 1 KomHKVO muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und die wirtschaftliche Lage der Kommune vermittelt.

Das Rechnungswesen umfasst die Finanzbuchhaltung inklusive einer Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung sowie die Anlagenbuchhaltung.



Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software KDO doppik & more auf Basis von SAP S/4HANA.

Der Aufgabenbereich der Zahlungsanweisung und die Finanzbuchhaltung obliegen gemäß § 3 der Dienstanweisung vom 05.08.2011 (noch nach § 41 Abs. 1 KomHKVO) dem Amt 20 für Finanzen. Gemäß § 4 der Dienstanweisung wird die Vorprüfung (sachliche und rechnerische Richtigkeit) der Belege (Rechnungen) dezentral in den jeweils zuständigen Organisationseinheiten durchgeführt. Die Sammlung der Belege (zahlungsbegründende Unterlagen) erfolgt dezentral in den jeweiligen Organisationseinheiten; die Kassenanordnungen werden in der Gemeindekasse aufbewahrt.

Die Buchführung entspricht den Anforderungen des § 37 KomHKVO. Die Geschäftsvorfälle wurden grundsätzlich vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die erforderlichen Angaben gemäß § 38 Abs. 2 KomHKVO wurden vorgenommen, die Buchungen durch begründende Unterlagen belegt.

Für die vorhandenen Konten wurde gemäß § 37 Abs. 4 KomHKVO ein Kontenplan eingerichtet. Dieser Kontenplan wurde auf der Grundlage des vom LSKN bekannt gegebenen Musters gegliedert. Der verbindliche Produktrahmen und auch der Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurden weitestgehend eingehalten.

2.3 Belegprüfung

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG umfasst die Rechnungsprüfung auch die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses. Das Anordnungswesen ist in § 42 Abs. 1 KomHKVO geregelt.

Die zweckmäßigerweise während eines Haushaltsjahres vorzunehmende Prüfung soll der Vorbereitung des Jahresabschlusses dienen und nicht in erster Linie der Kontrolle der Kasse. Die Prüfung dient der unterjährigen Kontrolle der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der einzelnen Zahlungsvorgänge, wobei eine Überprüfung natürlich auch noch nach Vorlage des Jahresabschlusses erfolgen kann.

Eine unterjährige Prüfung der Kassenvorgänge und Belege konnte im Haushaltsjahr 2023 nicht geleistet werden, so dass die sog. Belegprüfung im zeitlich engen Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung erfolgte.

Auf den Belegprüfungsbericht vom 20.02.2025 (14-117030.07-2023) wird hingewiesen.

2.4 Kassenwesen

Dem RPA obliegt gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG u.a. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses und die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht nach § 126 Abs. 5 NKomVG.

Die Kassenaufsicht besteht in einer laufenden Überwachung durch regelmäßige unvermutete Kassenprüfungen und einer sowohl ständigen als auch stichprobenweisen Kontrolle des gesamten Geschäftsvorganges der Kasse inkl. der damit verbundenen Dokumentation. Gemäß § 42 Abs. 7 S. 1 KomHKVO ist die Zahlungsabwicklung mindestens einmal jährlich unvermutet durch die Kassenaufsichtsbeamtin / den Kassenaufsichtsbeamten zu prüfen. Die Kassenaufsichtsbeamtin der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat die erforderliche unvermutete Kassenprüfung am 31.01.2023 durchgeführt. Der Nachweis liegt dem RPA vor. Beanstandungen wurden nicht festgestellt.

Das RPA hat im Berichtsjahr 2023 am 20.07.2023 eine unvermutete Prüfung der Gemeindekasse durchgeführt. Danach wurden die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt.



Im Zuge der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für ergänzende oder einschränkende Feststellungen zum Kassenwesen.

2.5 Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung

2.5.1 Dienstanweisung nach § 43 Abs. 1 KomHKVO

Ein zentraler Bestandteil organisatorischer Sicherheitsstandards im Rechnungswesen ist eine vollständige und wirksame Dienstanweisung nach § 43 KomHKVO.

Die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung gemäß § 41 Abs. 1 GemHKVO des Bürgermeisters datiert vom 05.08.2011. Nach Auskunft der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden befindet sich die Dienstanweisung in Überarbeitung.

H1	Das RPA bittet um zeitnahe Vorlage der überarbeiteten Dienstanweisung bzw. Neufassung der Dienstanweisung nach § 43 Abs. 1 KomHKVO.
-----------	---

2.5.2 Elektronische Datenverarbeitung

Gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 2 KomHKVO legt die Dienstanweisung die Freigabe von Verfahren und Berechtigungen im Verfahren fest.

Dem RPA liegen Kopien der nachfolgend aufgeführten Programm-Freigaben gem. § 37 Abs. 5 Nr. 1 KomHKVO vor:

<u>Programm</u>	<u>Datum Freigabe</u>
Gebührenkasse 1.5.4 der KDO	16.06.2005
LOGA RPD (Personalabrechnungsverfahren) 5.5.0	16.06.2005
S-Firm 32; 2.0.1	16.06.2005
LÄMMkom SH 9.1.2.4 d (Bearbeitung von Sozialangelegenheiten)	16.06.2005
SAP doppik & more KDO	03.11.2010
pmOWI (Bearbeitung Ordnungswidrigkeiten)	14.03.2018
pmPayment (E-Payment für online-Bezahlvorgänge)	08.10.2019
avviso (Vollstreckungssoftware)	03.11.2020

Das RPA empfiehlt, die Programm-Freigaben regelmäßig zu kontrollieren. Bei einem Einsatz von neuen Programmen oder Programmversionen bittet das RPA um eine Kopie der Programmfreigabe.



2.5.3 Weitere Steuerungs- und Überwachungsinstrumente

In den Kommunen werden zunehmend Steuerungs- und Überwachungsinstrumente wie z. B. Compliance-Managementsysteme (CMS), interne Kontrollsysteme (IKS) und ein Controlling implementiert.

Die Gemeinde ist gehalten, das IKS konsequent weiterzuentwickeln und an die sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden führt ein Vertragsregister im Rahmen des DMS-Programms. Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Gemeindekasse vom 05.08.2011 beinhaltet kontrollierende Regelungen. Die Dienstanweisung wird derzeit überarbeitet (sh. 2.5.1).

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach den Feststellungen des RPA grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

3 Prüfung des Jahresabschlusses

3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln. Er besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die Jahresabschlussprüfung umfasste eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss. Sie beinhaltete die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Verwaltung sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vollständig vor. Die mit RdErl. d. MI vom 24.04.2017, geändert durch RdErl. d. MI vom 27.09.2023 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden beachtet.

Die Unterschrift des Bürgermeisters unter der abschließenden Bilanz datiert vom 06.08.2024. Zusätzlich erfolgte ebenfalls mit Datum vom 06.08.2024 die Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses (gem. § 129 Abs. 1 NKomVG) durch den Bürgermeister.

Die nach § 129 Abs. 1 NKomVG vorgesehene Frist für die Erstellung des Jahresabschlusses bis zum 31.03.2024 wurde nicht eingehalten.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet. Sie entsprachen den Vorschriften der §§ 52, 53 und 55 KomHKVO. Der Anhang erfüllte die Voraussetzungen der §§ 56 ff KomHKVO.

Die Rechenschaftslegung in Bezug auf die Ertrags- und Finanzlage erfolgte auf der Ebene der Teilhaushalte mittels Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen und entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 57 KomHKVO.



3.2 Schlussbilanz der Kommune 2023

Die Bilanz wurde gemäß § 55 Abs. 1 KomHKVO in Kontoform aufgestellt und die einzelnen Bilanzposten wurden entsprechend der in Abs. 2 vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen.

Das Bilanzvolumen der Schlussbilanz zum 31.12.2023 betrug 68.361.526,31 €. Es lag um 947.194,51 € bzw. 1,41 % über dem Volumen der Vorjahresbilanz.

Aktiva	Beschreibung	Vorjahr (Euro)	Haushaltsjahr (Euro)
A1.	Immaterielles Vermögen	3.580.178,86 €	4.082.550,15 €
A1.1	Konzessionen		
A1.2	Lizenzen	24.805,00 €	20.055,00 €
A1.3	Ähnliche Rechte	3.548,00 €	3.507,00 €
A1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	2.664.473,00 €	2.903.645,00 €
A1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand		
A1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	887.352,86 €	1.155.343,15 €
A2.	Sachvermögen	58.907.791,86 €	61.615.947,17 €
A2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.565.393,57 €	4.590.635,53 €
A2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18.834.540,28 €	19.216.604,28 €
A2.3	Infrastrukturvermögen	28.451.974,45 €	29.431.365,94 €
A2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	2.218.778,00 €	2.186.293,00 €
A2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	12.496,00 €	12.496,00 €
A2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.026.423,00 €	972.375,00 €
A2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.757.746,00 €	2.070.601,00 €
A2.8	Vorräte		
A2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.040.440,56 €	3.135.576,42 €
A3.	Finanzvermögen	276.795,03 €	240.851,23 €
A3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		
A3.2	Beteiligungen	60.925,76 €	60.577,76 €
A3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung		
A3.4	Ausleihungen		
A3.5	Wertpapiere		
A3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	132.864,93 €	95.137,80 €
A3.7	Forderungen aus Transferleistungen	29.628,20 €	21.625,00 €
A3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	7.105,34 €	9.571,00 €
A3.9	Durchlfd. Posten u. sonst. Vermögensgegenst.	46.270,80 €	53.939,67 €
A4.	Liquide Mittel	4.630.334,40 €	2.404.258,28 €
A5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	19.231,65 €	17.919,48 €
A	Bilanzsumme Aktiva	67.414.331,80 €	68.361.526,31 €



Passiva

P1.	Nettoposition	60.191.429,98 €	59.979.941,99 €
P1.1	Basis-Reinvermögen	24.050.481,59 €	24.050.481,59 €
P1.1.1	Reinvermögen	24.050.481,59 €	24.050.481,59 €
P1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)		
P1.2	Rücklagen	8.530.850,60 €	11.117.657,67 €
P1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	6.583.383,03 €	7.863.528,37 €
P1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.615.177,57 €	2.921.839,30 €
P1.2.3	Bewertungsrücklage		
P1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	332.290,00 €	332.290,00 €
P1.2.5	Sonstige Rücklagen		
P1.3	Jahresergebnis	7.515.162,15 €	4.610.122,05 €
P1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren		
P1.3.2.0	Jahresergebnis	2.997.298,12 €	-318.233,03 €
P1.3.2.1	Jahresergebnis aus Vorjahren	4.517.864,03 €	4.928.355,08 €
P1.4	Sonderposten	20.094.935,64 €	20.201.680,68 €
P1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	13.765.743,91 €	14.140.776,91 €
P1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	5.155.960,00 €	5.096.767,00 €
P1.4.3	Gebührenaussgleich	343.660,75 €	343.660,75 €
P1.4.4	Bewertungsausgleich		
P1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	823.853,98 €	615.059,02 €
P1.4.6	Sonstige Sonderposten	5.717,00 €	5.417,00 €
P2.	Schulden	4.253.030,01 €	5.801.035,57 €
P2.1	Geldschulden	3.723.140,31 €	5.394.595,42 €
P2.1.1	Anleihen		
P2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.723.140,31 €	5.394.595,42 €
P2.1.3	Liquiditätskredite		
P2.1.4	Sonstige Geldschulden		
P2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
P2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	163.516,78 €	158.254,75 €
P2.4	Transferverbindlichkeiten	53.432,79 €	29.800,00 €
P2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten		
P2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	53.422,29 €	29.800,00 €
P2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen		
P2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	10,50 €	
P2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen		
P2.4.6	Steuerverbindlichkeiten		
P2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten		
P2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	312.940,13 €	218.385,40 €
P2.5.1	Durchlaufende Posten	158.313,03 €	93.413,13 €
P2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer		
P2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	47.655,02 €	19.423,06 €
P2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	110.658,01 €	73.990,07 €
P2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	150.426,00 €	126.929,00 €
P2.5.3	Empfangene Anzahlungen		



P2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	4.201,10 €	-1.956,73 €
P3.	Rückstellungen	2.943.513,61 €	2.542.831,59 €
P3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	2.055.452,61 €	2.077.504,89 €
P3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	139.535,55 €	149.056,85 €
P3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	106.223,62 €	21.068,42 €
P3.4	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien		
P3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten		
P3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	601.414,00 €	259.083,00 €
P3.7	Rückst. f. droh. Verpflicht. aus Bürgsch., Gewährleist. u. anhäng. Gerichtsver.		
P3.8	Andere Rückstellungen	40.887,83 €	36.118,43 €
P4.	Passive Rechnungsabgrenzung	26.358,20 €	37.717,16 €
P	Bilanzsumme Passiva	67.414.331,80 €	68.361.526,31 €

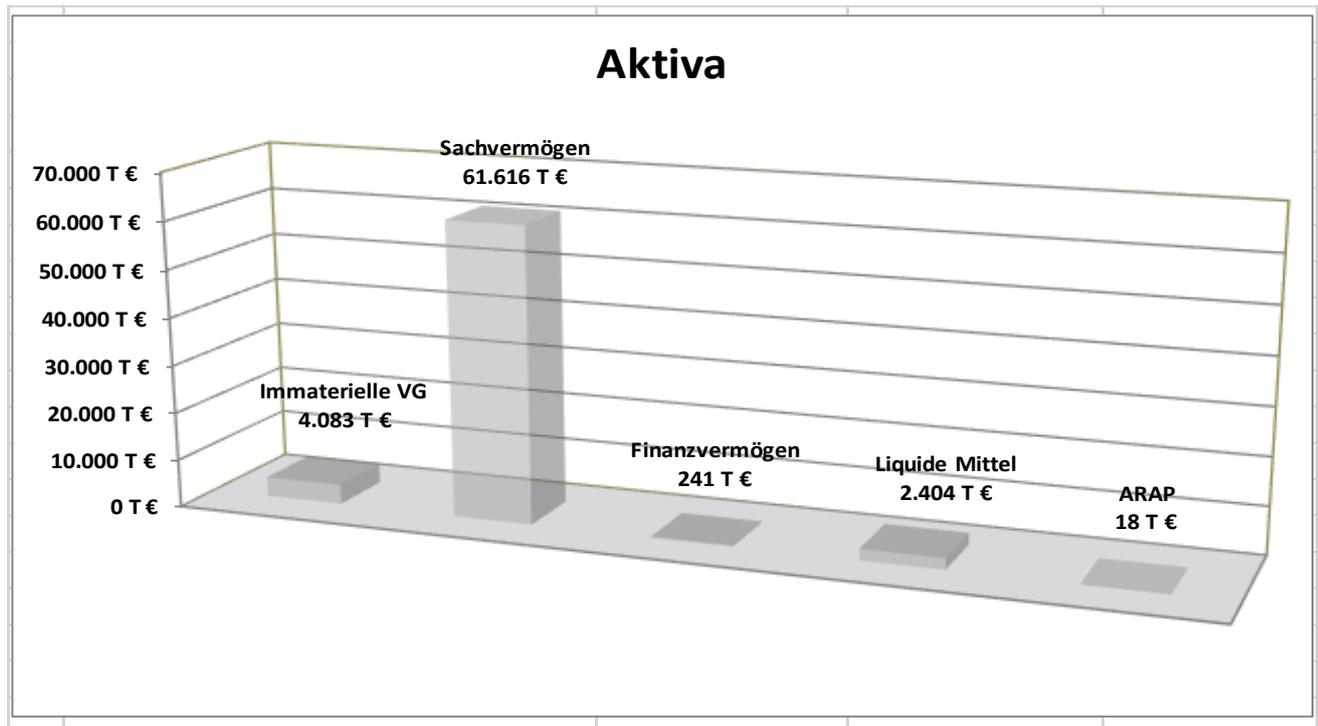
Entsprechend dem Grundsatz „keine Bilanz ohne Inventur“ muss die Kommune nach § 39 Abs. 1 KomHKVO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Inventur durchführen.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden nutzt die Möglichkeit einer Inventurvereinfachung gemäß § 40 KomHKVO. Eine Inventurrichtlinie wurde nach Aussage der Kämmerei jedoch bisher nicht erstellt. Die Inventur wurde als Buchinventur gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO durchgeführt.

3.3 Aktivseite der Bilanz

Von einer detaillierten Darstellung aller Einzelpositionen der Aktivseite der Bilanz im Schlussbericht wird abgesehen.

Aktiva				
Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2022	31.12.2023	Veränderung in %
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	3.580.178,86 €	4.082.550,15 €	14,03%
2.	Sachvermögen	58.907.791,86 €	61.615.947,17 €	4,60%
3.	Finanzvermögen	276.795,03 €	240.851,23 €	-12,99%
4.	Liquide Mittel	4.630.334,40 €	2.404.258,28 €	-48,08%
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	19.231,65 €	17.919,48 €	-6,82%
Bilanzsumme Aktiva		67.414.331,80 €	68.361.526,31 €	1,41%



Insgesamt war festzustellen, dass im Jahresabschluss 2023 das Vermögen auf der Aktivseite der Bilanz vollständig und richtig dargestellt wurde. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr 2022 um 1,41 % erhöht. Die Liquiden Mittel werden mit 2.404.258,28 € ausgewiesen und haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 2,226 Mio. € reduziert.

Im Rahmen der Prüfung haben sich folgende Feststellungen und Hinweise ergeben:

3.3.1 Immaterielles Vermögen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2022	31.12.2023	Veränderung in %
A1.2	Lizenzen	24.805,00 €	20.055,00 €	-19,15
A1.3	Ähnliche Rechte	3.548,00 €	3.507,00 €	-1,16
A1.4	Geleistete Investitionszuwendungen und -zuschüsse	2.664.473,00 €	2.903.645,00 €	8,98
A1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	887.352,86 €	1.155.343,15 €	30,20
Summe		3.580.178,86 €	4.082.550,15 €	14,03

Das immaterielle Vermögen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 502 T € erhöht. Dieses ist hauptsächlich auf die Erhöhungen bei den geleisteten Investitionszuwendungen und –zuschüssen (A1.4 + rd. 239 T €) sowie beim sonstigen immateriellen Vermögen (A1.6 + rd. 268 T €) zurückzuführen.

Bei Bilanzposition A1.4 beruht die Steigerung hauptsächlich auf die Maßnahmen Beitrag Kreis-schulbaukasse (125 T €), Zuschuss Umbau Kita St. Christophorus (132 T €), Zuschüsse Charly's Kinderparadies (85 T €) und Zuschuss an den TC Neuenkirchen-Vörden zur Sanierung der Tennisanlage (85 T €). Die Steigerung bei A1.6 ist maßgeblich auf den Kauf von Ökopunkten (Werteinheiten) (225 T €) und die Verlängerung der K 149 (45 T €) zurückzuführen.



3.3.2 Sachvermögen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2022	31.12.2023	Veränderung in %
A2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.565.393,57 €	4.590.635,53 €	0,55
A2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18.834.540,28 €	19.216.604,28 €	2,03
A2.3	Infrastrukturvermögen	28.451.974,45 €	29.431.365,94 €	3,44
A2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	2.218.778,00 €	2.186.293,00 €	-1,46
A2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	12.496,00 €	12.496,00 €	0,00
A2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.026.423,00 €	972.375,00 €	-5,27
A2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.757.746,00 €	2.070.601,00 €	17,80
A2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.040.440,56 €	3.135.576,42 €	53,67
Summe		58.907.791,86 €	61.615.947,17 €	4,60

Das Sachvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 2,7 Mio € erhöht.

Die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte (A2.2) sind um rd. 382 T € gestiegen, was u.a. auf die Erweiterung der Kita St. Elisabeth um eine 3. Regelgruppe (710 T €) sowie die Neugestaltung des Schulhofes und eines Geräteschuppens bei der Grundschule Vörden (54 T €) zurückzuführen ist. Dem gegenüber stehen Abschreibungen bei den Gebäuden und Aufbauten.

Auch das Infrastrukturvermögen (A2.3) hat sich um ca. 979 T € erhöht. Gründe dafür sind Zugänge / Aktivierungen in Höhe von ca. 2,156 Mio. € für neue Regenkanäle, Regenrückhaltebecken, Straßen, Grundstücke und für die neue Friedhofskapelle bei gleichzeitigen Abschreibungen in Höhe von 1,177 Mio. €.

Zudem haben sich auch die Betriebs- und Geschäftsausstattungen (A2.7) um rd. 313 T € erhöht. Der Anstieg resultiert aus Anschaffungen in Höhe von insgesamt 574 T € vornehmlich für 3 Hallentoren für den Bauhof, Geräte für die Feuerwehren, Ausstattungen für das Rathaus, neue EDV-Ausstattungen für die Schulen, Einrichtungen für den Kindergarten St. Elisabeth (3. Regelgruppe) sowie neue Spielgeräte auf den Spielplätzen. Dem gegenüber stehen Abschreibungen von rd. 261 T €.

Darüber hinaus sind die geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau (A2.9) um rd. 1,095 Mio. € gestiegen. Hier sind insbesondere der Bau des Sportplatzes Vörden, Erweiterung der Grundschule Vörden, Einbau einer raumluftechnischen Anlage im Altbau der Grundschule Vörden sowie Brandschutzmaßnahmen bei der Oberschule zu nennen.



3.3.3 Finanzvermögen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2022	31.12.2023	Veränderung in %
A3.2	Beteiligungen	60.925,76 €	60.577,76 €	-0,57
A3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	132.864,93 €	95.137,80 €	-28,40
A3.7	Forderungen aus Transferleistungen	29.628,20 €	21.625,00 €	-27,01
A3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	7.105,34 €	9.571,00 €	34,70
A3.9	Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	46.270,80 €	53.939,67 €	16,57
Summe		276.795,03 €	240.851,23 €	-12,99

Das Finanzvermögen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 36 T € verringert, was im Wesentlichen an den gesunkenen öffentlich-rechtlichen Forderungen und den gesunkenen Forderungen aus Transferleistungen liegt.

3.3.3.1 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. in Höhe der Einlage.

- a) Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist mit einem Betrag in Höhe von 38.800,00 € an der Gesellschaft für Wohnungsbau mbH, Vechta beteiligt. Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 unter Einbeziehung des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfungsunternehmens vom 16.05.2024 datiert vom 30.05.2024.

Die Gesamtbilanz hat auf der Aktiv- und Passivseite mit 36.142.276,64 € und mit einem Jahresüberschuss von 611.379,70 € abgeschlossen. Die Gesellschaft weist eine Eigenkapitalquote von 42,98 % zum Bilanzstichtag 31.12.2023 aus.

- b) Zudem bestehen Geschäftsanteile an der Niedersachsenpark GmbH, Neuenkirchen-Vörden in Höhe von 10.250 €.
- c) Weiterhin besteht eine Beteiligung bei der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG (KNN), Oldenburg in Höhe von 10.097,76 €.
- d) Zudem bestehen Geschäftsanteile an der Energiequelle Neuenkirchen-Vörden in Höhe von 680 € (-80 € lt. Beschluss der Gesellschafterversammlung).
- e) Weiterhin bestehen Gesellschafteranteile von 750 € bei der Volksbank Dammer Berge.
- f) In 2023 wurde die bestehende Beteiligung an der Klärschlammverwertung OWL GmbH in Höhe von 268,00 EUR an den Wasserverband Bersenbrück übertragen.

3.3.3.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen; Forderungen aus Transferleistungen; Sonstige privatrechtliche Forderungen

Die offenen Forderungen aus A3.6 und A3.8 sind um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen bereinigt. Die Forderungen werden zunächst einer Einzelwertberichtigung unterzogen. Auf die verbleibende Forderungssumme wird eine Pauschalwertberichtigung von 5 % vorgenommen



Die Forderungen aus Transferleistungen (A3.7) sind im Jahr 2023 keiner Einzel- oder Pauschalwertberichtigung unterzogen worden, weil die Forderungen ausschließlich gegenüber dem Landkreis Vechta bestehen.

Die Bilanzwerte der Forderungen A3.6 bis A3.8 sind auf die „Offene-Posten-Listen“ abgestimmt.

Weiterhin ist im Rahmen der Prüfung aufgefallen, dass in den in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen teilweise auch negative Forderungen enthalten sind. Ein Teil dieser negativen Forderungen wurden richtigerweise zu der Passiven Rechnungsabgrenzung umgebucht. Dennoch befinden sich auf dem Konto 159100 weitere negative Forderungen in geringer Höhe, die nicht umgebucht wurden und sich somit bilanzverkürzend auswirken. Diese negativen Forderungen sind dem Wesen nach Verbindlichkeiten und als solche auf der Passivseite der Bilanz darzustellen.

Das RPA weist in diesem Zusammenhang auf das in § 44 Abs. 2 KomHKVO normierte Saldierungsverbot hin und bittet zukünftig um stärkere Beachtung.

3.3.3.3 Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände (A3.9) beinhalten u.a. die Versorgungsrücklage für Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (52.687,24 €).

3.3.4 Liquide Mittel

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2022	31.12.2023	Veränderung in %
A4.	Liquide Mittel	4.630.334,40 €	2.404.258,28 €	-48,08
Summe		4.630.334,40 €	2.404.258,28 €	-48,08

Der in der Bilanzposition ausgewiesene Bestand stimmt mit dem letzten Tagesabschluss vom 29.12.2023 überein.

3.3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2022	31.12.2023	Veränderung in %
A5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	19.231,65 €	17.919,48 €	-6,82
Summe		19.231,65 €	17.919,48 €	-6,82

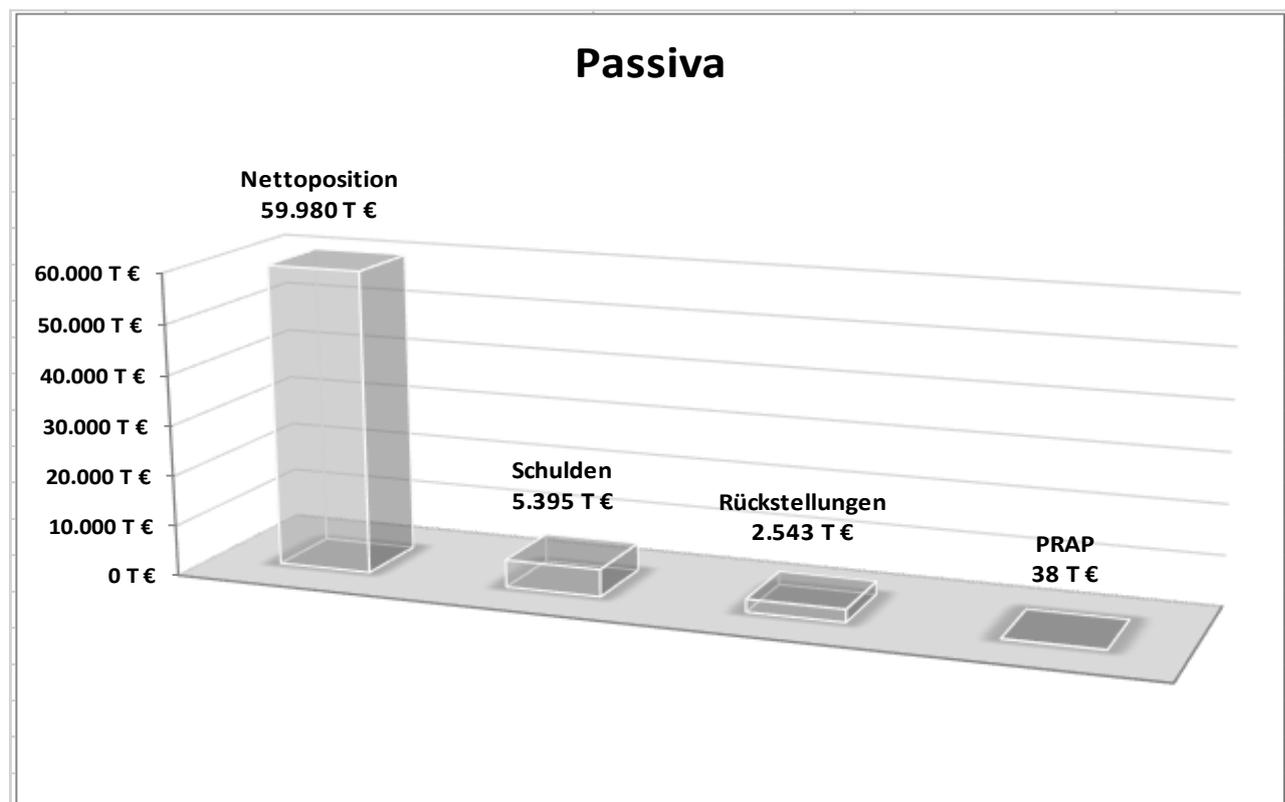
Gemäß § 51 Abs. 1 KomHKVO wird für Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand erst danach darstellen, ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Zeitlich abgegrenzt wurde im Jahr 2023 die Beamtenbesoldung für Januar 2024, eine Umlagezahlung an die Versorgungskasse sowie die Telekommunikationsgebühren für die Feuerwehren Neuenkirchen und Vörden des Jahres 2024.



3.4 Passivseite der Bilanz

Von einer detaillierten Darstellung aller Einzelpositionen der Passivseite der Bilanz im Schlussbericht wird abgesehen.

Passiva			
Bilanzposition Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung in %
1. Nettoposition	60.191.429,98 €	59.979.941,99 €	-0,35%
2. Schulden	4.253.030,01 €	5.801.035,57 €	36,40%
3. Rückstellungen	2.943.513,61 €	2.542.831,59 €	-13,61%
4. Passive Rechnungsabgrenzung	26.358,20 €	37.717,16 €	43,09%
Bilanzsumme Passiva	67.414.331,80 €	68.361.526,31 €	1,41%



Im Rahmen der Prüfung haben sich folgende Feststellungen und Hinweise ergeben:



3.4.1 Nettoposition

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2022	31.12.2023	Veränderung in %
P1.1	Basisreinvermögen	24.050.481,59 €	24.050.481,59 €	0,00
P1.2	Rücklagen	8.530.850,60 €	11.117.657,67 €	30,32
P1.3	Jahresergebnis	7.515.162,15 €	4.610.122,05 €	-38,66
P1.4	Sonderposten	20.094.935,64 €	20.201.680,68 €	0,53
Summe		60.191.429,98 €	59.979.941,99 €	-0,35

Die Nettoposition hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 211 T € reduziert. Die Gründe dafür sind das 2023 erzielte negative Jahresergebnis in Höhe von ca. - 318 T € sowie die um rd. 107 T € gestiegenen Sonderposten.

3.4.1.1 Reinvermögen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2022	31.12.2023	Veränderung in %
P1.1	Reinvermögen	24.050.481,59 €	24.050.481,59 €	0,0%

Das Reinvermögen ist gemäß § 110 Abs. 5 Satz 2 NKomVG grundsätzlich nicht veränderbar. Nach § 110 Abs. 5 S. 3 NKomVG sind jedoch Vermögensveränderungen gegen das Basisreinvermögen zu verrechnen, soweit ein unentgeltlicher Vermögensübergang gesetzlich oder durch Vertrag bestimmt ist. Gemäß § 44 Abs. 5 KomHKVO werden empfangene Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände auf der Passivseite der Bilanz in einer Rücklage nachgewiesen; liegt eine Zweckbindung nicht vor, so werden sie direkt im Reinvermögen nachgewiesen.

Im Jahr 2023 kam es zu keiner Veränderung beim Reinvermögen.

Hinsichtlich der Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen für beitragsfähige Grundstückskosten wird auf die diesbezüglichen Ausführungen / Hinweise im Prüfbericht 2022 verwiesen (siehe H3 des Prüfberichtes vom 04.11.2024).

3.4.1.2 Rücklagen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2022	31.12.2023	Veränderung in %
P1.2	Rücklagen	8.530.850,60 €	11.117.657,67 €	30,32%
P1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	6.583.383,03 €	7.863.528,37 €	19,45%
P1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.615.177,57 €	2.921.839,30 €	80,90%
P1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	332.290,00 €	332.290,00 €	0,00%



Gemäß §§ 123 Abs. 1, 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG sind die Überschüsse des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der Rücklage zuzuführen und stehen damit für einen zukünftigen Haushaltsausgleich zur Verfügung. Zuständig für die Beschlussfassung ist gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG der Rat.

Am 04.07.2023 wurde der Beschluss über den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung für das Jahr 2019 gefasst. Der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses wurde daher ein Betrag in Höhe von 1.280.145,34 € und der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ein Betrag in Höhe von 1.306.661,73 € zugeführt.

3.4.1.3 Jahresergebnis

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2022	31.12.2023	Veränderung in %
P1.3	Jahresergebnis	7.515.162,15 €	4.610.122,05 €	-38,66%
P1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	- €	- €	
P1.3.2	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	7.515.162,15 €	4.610.122,05 €	-38,66%
P1.3.2.0	Jahresergebnis aus Vorjahren	4.517.864,03 €	4.928.355,08 €	9,09%
P1.3.2.1	Jahresergebnis aktuelles Jahr	2.997.298,12 €	- 318.233,03 €	-110,62%

Das Jahresergebnis in Höhe von 4.610.122,05 € setzt sich aus den Jahresergebnissen 2020 bis 2022 (2020: 1.299.991,86 €, 2021: 631.065,10 € und 2022: 2.997.298,12 €) sowie 2023 in Höhe von – 318.233,03 € (Jahresfehlbetrag) zusammen.

Da der Rat zum Bilanzstichtag 31.12.2023 noch nicht über die Ergebnisverwendungen der Jahre 2020 bis 2022 beschlossen hat, tauchen diese Jahresergebnisse in der Bilanz 2023 bei der Position 1.3.2.0 – Jahresergebnis aus Vorjahren auf. Auf die vorstehenden Ausführungen zu Bilanzposition P1.2 (Rücklagen) wird ergänzend hingewiesen.

Das Jahresergebnis 2023 (Jahresfehlbetrag) wird in der Bilanz auf der Passivseite unter der Bilanzposition 1.3.2.1 – Jahresergebnis aktuelles Jahr dargestellt. Es setzt sich aus einem ordentlichen Ergebnis (Fehlbetrag) in Höhe von -400.755,89 € und einem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 82.522,86 € zusammen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis um einen Fehlbetrag infolge einer epidemischen Lage (Corona) bzw. des Krieges in der Ukraine nach § 182 NKomVG handelt. Entsprechend dem Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 17.10.2024 stellen sämtliche Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2022 bis 2025 wegen des § 182 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 S. 1 Nr. 1 NKomVG Fehlbeträge als Folge des Krieges in der Ukraine dar. Sie sind in der Bilanz gesondert auszuweisen und sollen nach § 182 Abs. 4 S. 2 NKomVG in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren gedeckt werden. Eine frühere Deckung ist dabei zulässig. Die Frist zur Deckung aller dieser Fehlbeträge beginnt allerdings erst mit Ablauf des Haushaltsjahres 2025.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2024 ist daher auf den gesonderten Ausweis des (ordentlichen) Fehlbetrages 2023 in der Bilanz 2024 zu achten. Der § 55 Abs. 3 KomHKVO sieht dafür die Bilanzposition Nr. 1.3.1.1 – Fehlbeträge nach § 182 Abs. 4 S. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 182 Abs. 5 NKomVG vor.



3.4.1.4 Sonderposten

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2022	31.12.2023	Veränderung in %
P1.4	Sonderposten	20.094.935,64 €	20.201.680,68 €	0,53%
P1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	13.765.743,91 €	14.140.776,91 €	2,72%
P1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	5.155.960,00 €	5.096.767,00 €	-1,15%
P1.4.3	Gebührenaussgleich	343.660,75 €	343.660,75 €	0,00%
P1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	823.853,98 €	615.059,02 €	-25,34%
P1.4.6	Sonstige Sonderposten	5.717,00 €	5.417,00 €	-5,25%

Summarisch sind die Sonderposten gegenüber dem Vorjahr um rd. 107 T € gestiegen. Dieses ist hauptsächlich auf den Anstieg bei den Investitionszuweisungen und –zuschüssen (+ 375 T €) zurückzuführen. Dem gegenüber stehen gesunkene Beiträge und ähnlichen Entgelte (- 59 T €) sowie gesunkene erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten (- 209 T €).

Die gesunkenen erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten begründen sich damit, dass die Umbuchungen zu den Investitionszuweisungen und –zuschüssen und den Beiträgen im Jahr 2023 höher waren als die Zugänge (Umbuchungen / Fertigstellungen 2023: 297.994,96 €; Zugänge / Investitionen 2023: 89.200 €; Differenz: 208.794,96 €). Die erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten setzen sich wie folgt zusammen:



Maßnahme	01.01.2023	Zugänge / Investitionen 2023	Fertigstellung / Umbuchung 2023	31.12.2023
Erschließungsbeitr. Am Hollersbach	143.370,01 €	- €	143.370,01 €	- €
Erschließungsbeiträge Wollgrasweg	78.473,17 €	- €	- €	78.473,17 €
Erschließungsbeiträge Dreuge Mesk	73.700,00 €	- €	19.460,00 €	54.240,00 €
Landeszuschuss Bau Sportplatz Vörden	- €	89.200,00 €	- €	89.200,00 €
Zuschuss KSBK Umbau/ Erweiterung GS Vörden	363.145,85 €	- €	- €	363.145,85 €
Umbau Kita St. Christopherus Zuschuss Land	90.800,00 €	- €	90.800,00 €	- €
Umbau Kita St. Christopherus Zuschuss Landkreis	41.270,87 €	- €	41.270,87 €	- €
Regenwasserbeitrag Bplan 71	3.094,08 €	- €	3.094,08 €	- €
Zuschuss San. GW 186 Mühlendamm	30.000,00 €	- €	- €	30.000,00 €
	823.853,98 €	89.200,00 €	297.994,96 €	615.059,02 €

Wegen der vorgenannten Umbuchungen sind folglich die Sonderposten aus Investitionszuwendungen gestiegen. Darüber hinaus sind bei den Sonderposten aus Investitionszuwendungen noch Zuwendungen u.a. vom Land Niedersachsen für den Digitalpakt Oberschule (rd. 71.000 €) und vom Landkreis für den Digitalpakt Oberschule (rd. 106.000 €) und den Krippenanbau Kita Sonnenland (rd. 50.000 €) hinzugekommen.

3.4.2 Schulden

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2022	31.12.2023	Veränderung in %
P2.1	Geldschulden	3.723.140,31 €	5.394.595,42 €	44,89
P2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	163.516,78 €	158.254,75 €	-3,22
P2.4	Transferverbindlichkeiten	53.432,79 €	29.800,00 €	-44,23
P2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	312.940,13 €	218.385,40 €	-30,21
Summe		4.253.030,01 €	5.801.035,57 €	36,40

Summarisch ist der Schuldenstand gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,548 Mio. € gestiegen, im Wesentlichen bedingt durch den Anstieg bei den Geldschulden (+ 1,671 Mio. €). Dem gegenüber haben sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (- 5 T €), die Transferverbindlichkeiten (- 24 T €) sowie die sonstigen Verbindlichkeiten (- 94 T €) verringert.



Der Anstieg bei den Geldschulden begründet sich damit, dass am Kreditmarkt ein Darlehen von 2 Mio. € aufgenommen wurde. Dem gegenüber stehen Tilgungen von rd. 329 T €.

Weiterhin ist im Rahmen der Prüfung aufgefallen, dass die Bilanzposition P2.5.4 - Andere sonstige Verbindlichkeiten mit einem negativen Betrag in Höhe von -1.956,73 € ausgewiesen wird. Der Betrag setzt sich aus insgesamt vier Einzelbeträgen zusammen. Bei diesen Beträgen handelt es sich größtenteils um (negative) Verbindlichkeiten aus Akontozahlungen. Die Einzelbeträge wurden vom System erzeugt, weil nachträglich einzelne Anordnungen storniert wurden und der Ausgleich / die Verrechnung erst im Jahr 2024 erfolgte. Ein Fall ist durch eine geplatzte Lastschrift vom 22.12.2023 entstanden, dessen Verbuchung erst zum 02.01.2024 erfolgte.

H2	Zukünftig ist darauf zu achten, dass keine negativen Bilanzpositionen (mit Ausnahme des Jahresergebnisses) in der Bilanz ausgewiesen werden.
-----------	--

3.4.3 Rückstellungen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2022	31.12.2023	Veränderung in %
P3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	2.055.452,61 €	2.077.504,89 €	1,07
P3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	139.535,55 €	149.056,85 €	6,82
P3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	106.223,62 €	21.068,42 €	-80,17
P3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	601.414,00 €	259.083,00 €	-56,92
P3.8	Andere Rückstellungen	40.887,83 €	36.118,43 €	-11,66
Summe		2.943.513,61 €	2.542.831,59 €	-13,61

Summarisch ist eine Verringerung der Rückstellungen um rd. 400 T € zu verzeichnen, da es Steigerungen bei den Pensionsrückstellungen und ähnlichen Verpflichtungen (+ 22 T €) und den Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen (+ 10 T €) gab, aber sich gleichzeitig die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung (- 85 T €), die Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs (- 342 T €) und die anderen Rückstellungen (- 5 T €) verringert haben.

3.4.3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen

Gemäß § 45 Abs. 3 KomHKVO werden Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung angesetzt.

Die Versorgungskasse hat die Berechnung der Pensionsrückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger mitgeteilt. Für die Berechnung der Beihilferückstellung ist für das Jahr 2023 ein Satz von 16,5 % festgesetzt worden.

Die Überprüfung der vorgenommenen Berechnungen ergab keine Beanstandungen.



3.4.3.2 Rückstellungen für Urlaub und Überstunden

Für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für geleistete Überstunden der Beschäftigten und Beamten werden zu Zwecken der periodengerechten Aufwandsabgrenzung gemäß § 45 Abs. 1 KomHKVO Rückstellungen gebildet.

Die Überprüfung der vorgenommenen Berechnungen ergab lediglich geringfügige rechnerische Abweichungen.

3.4.3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Gemäß § 123 Abs. 2 NKomVG bildet die Kommune Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe oder Fälligkeit aber noch ungewiss ist. Zu diesen Rückstellungen zählen nach § 45 Abs. 1 Nr. 4 KomHKVO Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die in den folgenden drei Haushaltsjahren nachgeholt werden. Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung sind nur zulässig, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zum Abschlusstag einzeln bestimmt und der Höhe nach beziffert sind (§ 45 Abs. 4 KomHKVO).

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wurden im Jahr 2023 in Höhe von 4.300 € für die Sanierung von Rauchschutztüren an der Grundschule Vörden neu gebildet. Hinzu kommen noch Rückstellungen für das Streichen des Dachüberstandes bei der Feuerwehr und dem Bauhof (9.514,94 €) sowie den Dachüberstand bei der Grundschule und Sporthalle Vörden (7.253,48 €) aus dem Jahr 2022.

Summarisch werden somit in der Bilanz Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung in Höhe von 21.068,42 € ausgewiesen.

3.4.3.4 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und Steuerschuldverhältnissen

Nach § 45 Abs. 1 Nr. 7 KomHKVO sind aufgrund von ungewöhnlich hohen Steuereinzahlungen des Haushaltsjahres für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleiches und von Steuerschuldverhältnissen Rückstellungen zu bilden. Durch die Bildung der Rückstellung wird der künftige erhöhte Umlageaufwand dem Haushaltsjahr seiner wirtschaftlichen Verursachung periodengerecht zugeordnet.

Rückstellungen sind für Umlagen auf Grundlage der Steuermehreinzahlungen des Berechnungszeitraums im Vergleich zu den Werten des vorangegangenen Berechnungszeitraums und des Umlagesatzes zu bilden (§ 45 Abs. 2 KomHKVO – neue Fassung).

Im Jahr 2023 wurden von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs gemäß § 45 KomHKVO gebildet, da gegenüber dem Folgejahr höhere Zahlungen für die Kreisumlage zu erwarten waren. Die mit Bescheid vom 17.04.2023 festgesetzte Kreisumlage für das Jahr 2023 betrug demnach 4.061.049 €. Die Berechnung für die voraussichtliche Kreisumlage 2024 hat einen Betrag in Höhe von 4.320.132 € ergeben, so dass eine Rückstellung in Höhe des Differenzbetrages von 259.083 € zu bilden war. Da sich die Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs zu Beginn des Jahres 2023 auf 601.414 € belief, war noch eine Inanspruchnahme in Höhe von 342.331 € zu buchen.

Für die Gewerbesteuerumlage brauchte keine Rückstellung gebildet werden, weil der im Januar 2024 bekannt gewordene Restbetrag für das Jahr 2023 noch in das Jahr 2023 gebucht wurde.



3.4.3.5 Andere Rückstellungen

Für sonstige zu erwartende Verpflichtungen wurden Rückstellungen in Höhe von rd. 36 T € (Vorjahr rd. 41 T €) gebildet. Diese setzen sich aus Rückstellungen für die Gebührenkalkulation Friedhof (12 T €) und neue Stühle für die Oberschule (rd. 18 T €) zusammen. Hinzu kommt ein Rest-Rückstellungsbetrag aus dem Jahr 2021 in Höhe von rd. 6 T € für die Anlegung von Ausgleichsflächen.

3.4.4 Passive Rechnungsabgrenzung

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2022	31.12.2023	Veränderung in %
P4	Passive Rechnungsabgrenzung	26.358,20 €	37.717,16 €	43,09

Gem. § 51 Abs. 3 KomHKVO sind Einnahmen, die vor dem Abschlusstag eingegangen sind und Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als „Passive Rechnungsabgrenzung“ auszuweisen.

Bei den ausgewiesenen Posten handelt es sich z.B. um Einnahmen für Mieten und Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkunft als auch Pachterträge für Photovoltaikanlagen für den Januar 2024.

3.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Unter der Bilanz werden gemäß § 55 Abs. 4 KomHKVO die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind. Insbesondere sind dies Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Außerdem sind die über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge auszuweisen.

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre		31.12.2022	31.12.2023
1.	Haushaltsreste aus Vorjahr	€	€
	Ermächtigungsübertragungen für den Ergebnishaushalt	127.810,36	99.397,53
	Ermächtigungsübertragungen für Investitionen	8.199.768,71	7.399.203,09
2.	Bürgschaften	945.694,78	900.582,28
3.	Gewährleistungsverträge	0,00	0,00
4.	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	300.000,00	360.000,00
5.	Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
6.	Stundungen über den Jahresabschluss hinaus	12.509,45	11.140,81

Eine zeitliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln dient der Förderung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung. Oftmals stellt sich erst am Ende eines Haushaltsjahres heraus, dass geplante Maßnahmen im abgelaufenen Jahr nicht mehr realisiert werden können, die Haushaltsmittel dafür aber im Folgejahr benötigt werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz richtig ausgewiesen worden sind.



3.5.1 Haushaltsreste

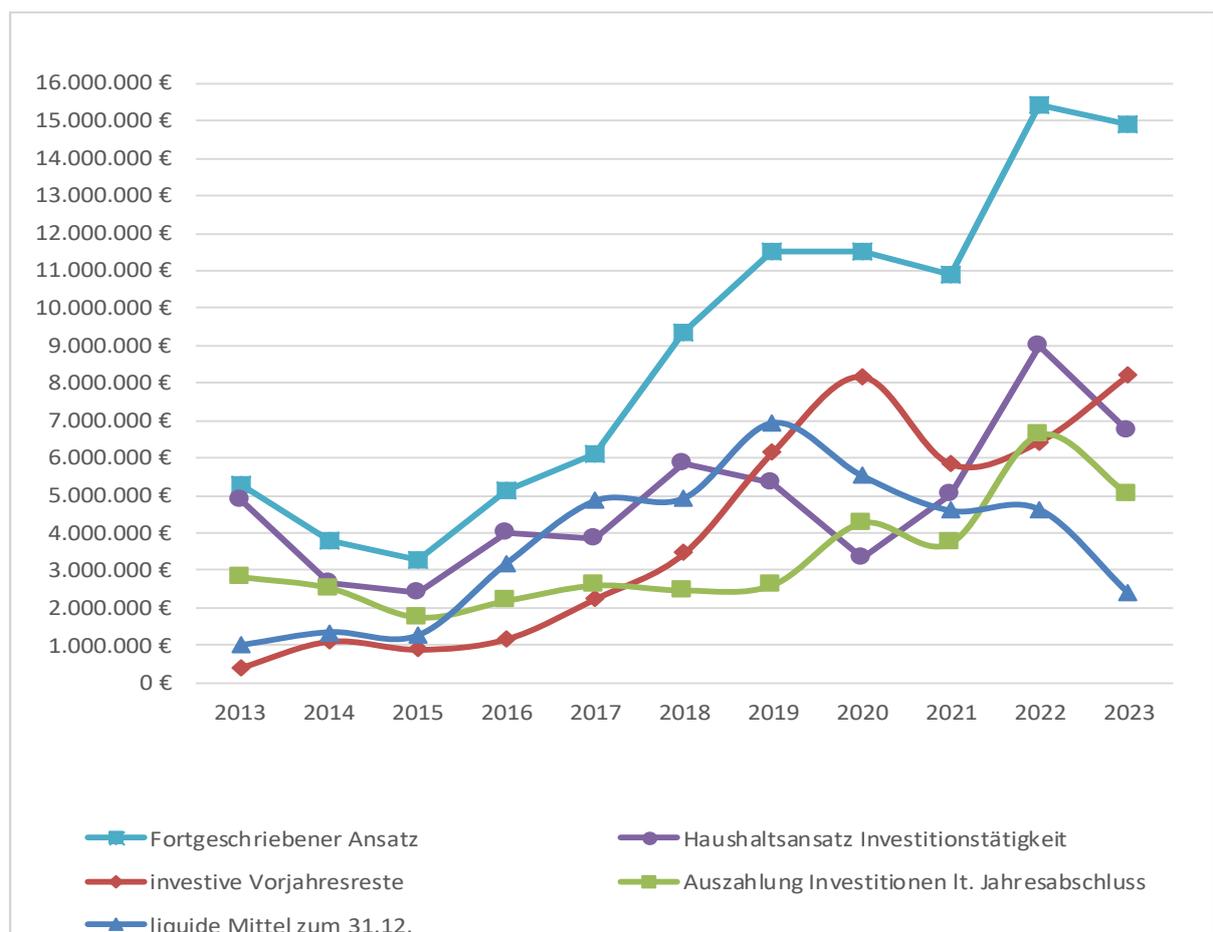
Zur Übertragung der Haushaltsreste in das Folgejahr sind Ermächtigungsübertragungen für den Ergebnishaushalt in Höhe von 99.397,53 € und für Investitionen i.H.v. von 7.399.203,09 € festgesetzt worden. Unter der Bilanz wurden die Beträge vermerkt.

Bei Inanspruchnahme belasten die Haushaltsreste (für den Ergebnishaushalt) die Ergebnisrechnung des Folgejahres.

Ermächtigungsübertragungen für Investitionen berechtigen in Folgejahren über den Haushaltsansatz hinaus zu entsprechenden Auszahlungen und belasten den Finanzhaushalt. Eine Deckung ist durch liquide Mittel und (übertragene) Kreditermächtigungen nach § 120 Abs. 3 NKomVG vorgesehen.

Eine Aufstellung über die einzelnen gebildeten Haushaltsausgabereste (Mittelübertragungen ins Folgejahr) zum Jahresabschluss mit Angaben von Gründen für die Übertragung in Stichworten (§ 20 Abs. 5 S. 2 KomHKVO) ist dem Jahresabschluss 2023 beigefügt (S. 50-51).

Die Entwicklung der Haushaltsausgabereste im Vergleich zu den liquiden Mitteln, den Ansätzen für die Investitionstätigkeit und den tatsächlichen Auszahlungen für die Investitionstätigkeit in den letzten Jahren wird in nachfolgender Übersicht dargestellt:



Grundsätzlich richtet sich die Übertragung von investiven Haushaltsresten nach den Bestimmungen des § 20 Abs. 1 KomHKVO, wonach über entsprechende Ermächtigungsübertragungen nur verfügt werden kann, wenn vor Ablauf des übernächsten Haushaltsjahres (für Maßnahmen



aus 2023 wäre das 2025) begonnen worden ist. Nach § 20 Abs. 5 KomHKVO dürfen Mittel nur in der erforderlichen Höhe übertragen werden.

Ungeachtet dessen ist bei einer Veranschlagung auch der Grundsatz der Kassenwirksamkeit gemäß § 113 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 10 Abs. 2 KomHKVO hinreichend zu beachten (im Haushaltsplan sind nur die Einzahlungen und Auszahlungen zu veranschlagen, die im Haushaltsjahr von der Kommune voraussichtlich eingenommen und ausgezahlt werden).

Eine Überprüfung der Zulässigkeit der Bildung und Übertragung der Haushaltsreste unter Berücksichtigung der dafür geltenden Regelungen nach § 20 Abs. 5 KomHKVO ergab keine Beanstandungen.

3.5.2 Bürgschaften

Der Stand der Bürgschaften der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden am 31.12.2023 beträgt insgesamt 900.582,28 € (31.12.2022: 945.694,78 €). Hierbei handelt es sich nach Angaben der Gemeinde um eine Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Niedersachsenpark GmbH.

3.5.3 Gewährleistungsverträge

Bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden waren zum Bilanzstichtag 31.12.2023 keine Gewährleistungsverträge vorhanden.

3.5.4 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

In der Haushaltssatzung vom 13.12.2022 wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 6.760.000 € festgesetzt. Der Gesamtbetrag wurde mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 10.10.2023 nicht geändert.

Die festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen verteilen sich wie folgt:

	VE 2024	VE 2025	VE 2026	
HLF 20 Feuerwehr Vörden I1.300005.510	360.000,00 €	0,00 €	0,00 €	
Gerätewagen Logistik Feuerwehr Vörden I1.300047.510	0,00 €	400.000,00 €	0,00 €	
Neubau Feuerwehrhaus Vörden I1.300014.500	0,00 €	0,00 €	6.000.000,00 €	
Summen	360.000,00 €	400.000,00 €	6.000.000,00 €	6.760.000,00 €

Im Jahr 2023 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 360.000 € für die Anschaffung des HLF 20 für die Feuerwehr Vörden in Anspruch genommen worden.

3.5.5 Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestanden zum 31.12.2023 nicht.

3.5.6 Gestundete Beträge

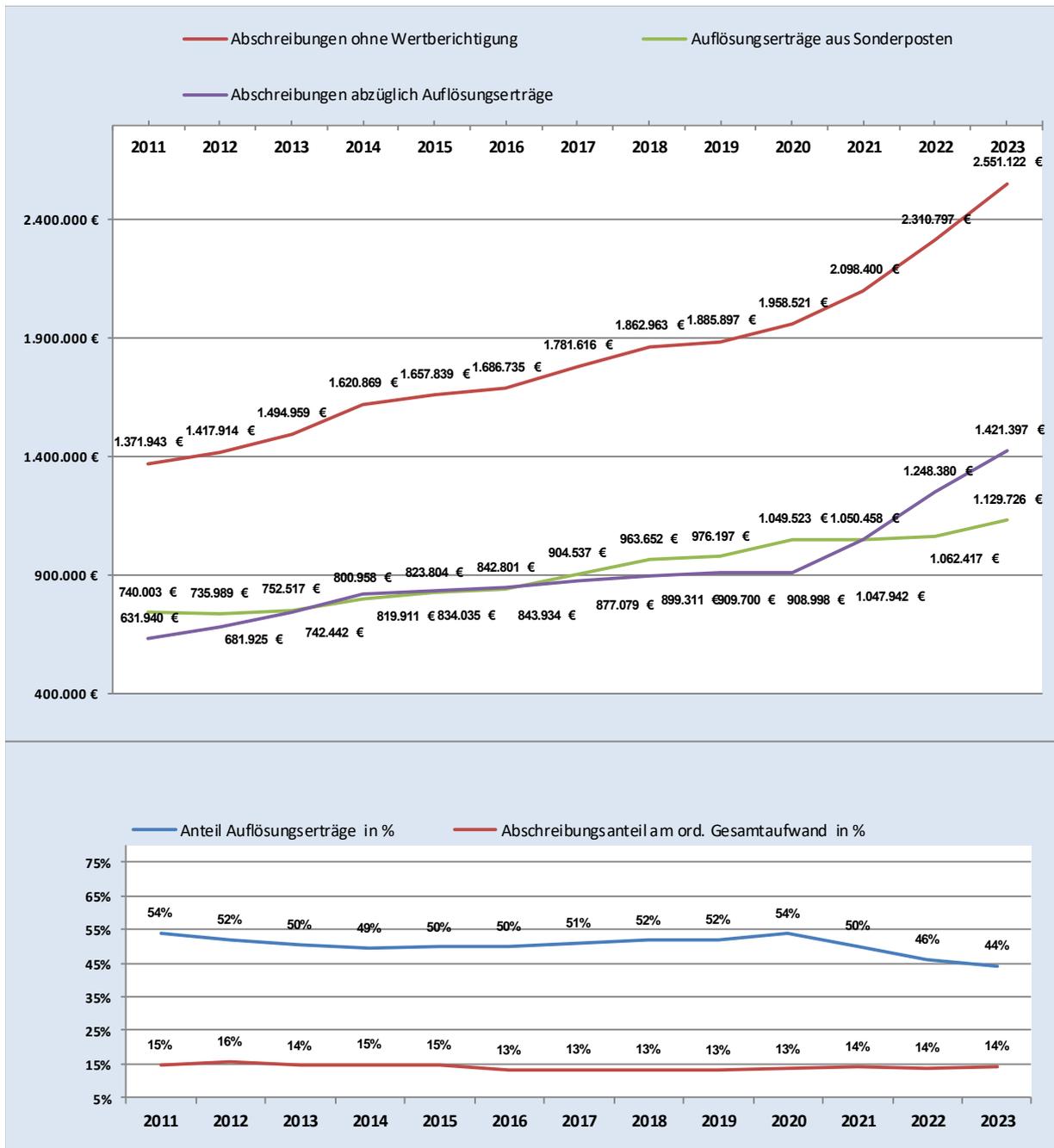
Unter der Bilanz sind über den 31.12.2023 hinaus gestundete Beträge i. H. v. 11.140,81 € ausgewiesen (31.12.2022: 12.509,45 €).



3.5.7 Sonstige Prüfungsfeststellungen

Das RPA weist an dieser Stelle auf die Entwicklung der Höhe der Abschreibungen hin. Da die durch die Abschreibungen verursachten Aufwendungen regelmäßig durch Erträge ausgeglichen werden müssen, lohnt sich hier eine genauere Betrachtung über einen längeren Zeitraum.

Die Entwicklung der Abschreibungen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden stellt sich wie folgt dar:



Danach werden im Jahr 2023 mittlerweile ca. 2,55 Mio. € der Erträge dafür eingesetzt, um den Wertverlust des Sachvermögens aufzuholen.



3.6 Ergebnisrechnung

3.6.1 Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 52 Abs. 1 KomHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in Anwendung des Musters 11 des RdErl. des MI vom 24.04.2017, geändert durch RdErl. d. MI vom 27.09.2023 die Aufstellung der Ergebnisrechnung, wie in § 52 Abs. 2 KomHKVO festgeschrieben, in Staffelform vorgenommen.

Prüfungsschwerpunkte zur Ergebnisrechnung waren die vollständige Erfassung der Erträge und Aufwendungen, die Auflösung von Sonderposten sowie der rechtskonforme Ausweis der Rückstellungen.

3.6.2 Jahresergebnis

Bezeichnung	31.12.2023
Ordentliche Erträge	17.332.810,63 €
Ordentliche Aufwendungen	17.733.566,52 €
Ordentliches Ergebnis	-400.755,89 €
Außerordentliche Erträge	85.497,86 €
Außerordentliche Aufwendungen	2.975,00 €
Außerordentliches Ergebnis	82.522,86 €
Jahresergebnis:	-318.233,03 €

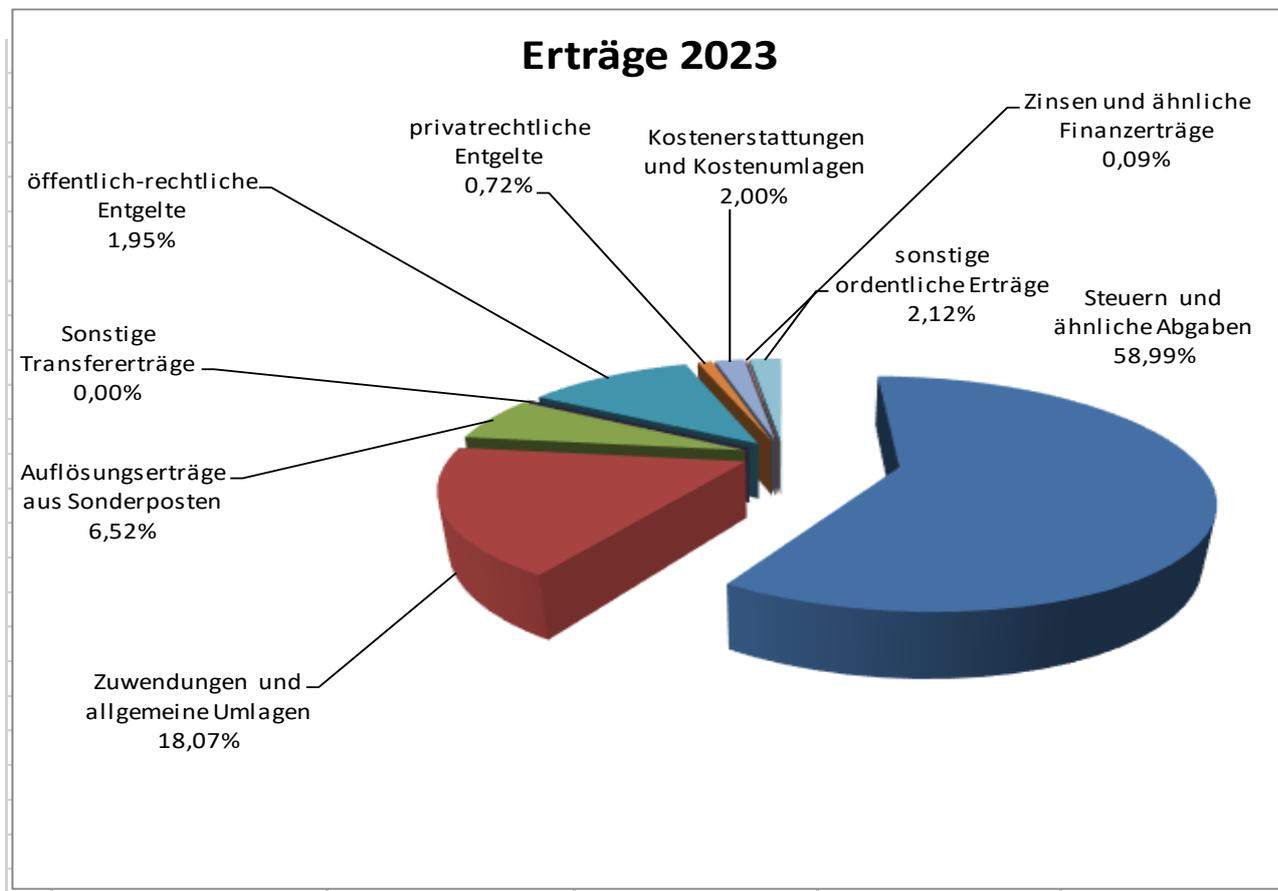
3.6.3 Ausführung Ergebnisrechnung

3.6.3.1 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für das Jahr 2023 stellt sich folgendermaßen dar:

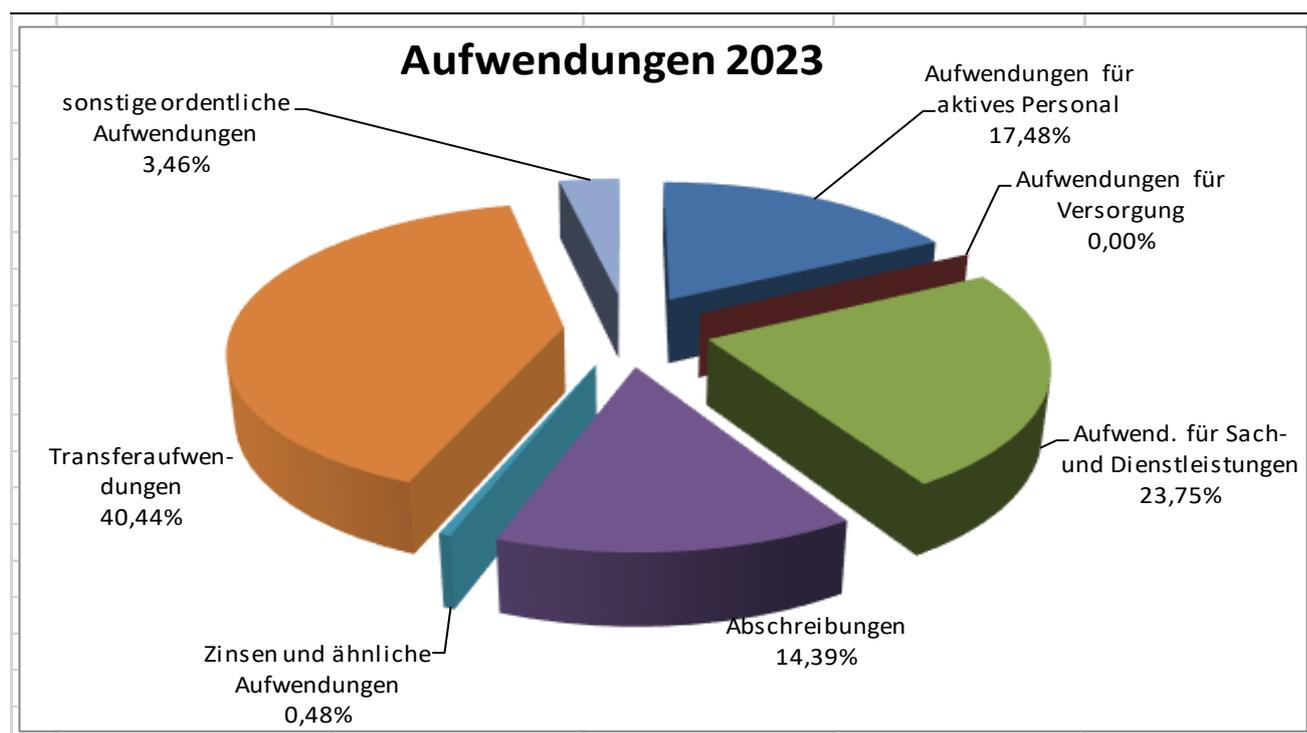


Erträge	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Plan /Ist Vergleich
1. Steuern und ähnliche Abgaben	12.075.290,68 €	10.225.149,01 €	9.934.100,00 €	291.049,01 €
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.722.706,86 €	3.132.136,91 €	3.455.600,00 €	- 323.463,09 €
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	1.062.417,44 €	1.129.725,58 €	1.272.443,00 €	- 142.717,42 €
4. Sonstige Transfererträge	- €	- €	- €	- €
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	1.815.979,29 €	1.944.882,04 €	1.835.700,00 €	109.182,04 €
6. privatrechtliche Entgelte	158.384,21 €	171.101,82 €	138.600,00 €	32.501,82 €
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	282.284,43 €	345.836,24 €	298.300,00 €	47.536,24 €
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	6.539,55 €	16.005,42 €	17.400,00 €	- 1.394,58 €
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	- €	- €		- €
10. Bestandsveränderungen	- €	- €		- €
11. sonstige ordentliche Erträge	358.483,84 €	367.973,61 €	354.100,00 €	13.873,61 €
12. Summe ordentl. Erträge	19.482.086,30 €	17.332.810,63 €	17.306.243,00 €	26.567,63 €





Aufwendungen		Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Plan /Ist Vergleich
13.	Personal-aufwendungen	2.958.337,45 €	3.099.231,20 €	3.303.500,00 €	- 204.268,80 €
14.	Versorgungs-aufwendungen	20.130,12 €	- €	13.000,00 €	- 13.000,00 €
15.	Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	3.565.639,23 €	4.211.991,49 €	5.063.120,00 €	- 851.128,51 €
16.	Abschreibungen	2.329.830,09 €	2.551.122,08 €	2.310.291,00 €	240.831,08 €
17.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	85.574,36 €	85.717,05 €	126.000,00 €	- 40.282,95 €
18.	Transferaufwen-dungen	6.950.274,85 €	7.171.822,79 €	7.698.800,00 €	- 526.977,21 €
19.	sonstige ordentliche Aufwendungen	709.983,44 €	613.681,91 €	603.146,00 €	10.535,91 €
20.	Summe ordentliche Aufwendungen	16.619.769,54 €	17.733.566,52 €	19.117.857,00 €	- 1.384.290,48 €



3.6.3.2 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 82.522,86 € setzt sich aus außerordentlichen Erträgen in Höhe von 85.497,86 € und außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 2.975 € zusammen.

Die außerordentlichen Erträge stammen hauptsächlich aus der Veräußerung von Grundstücken über dem Buchwert (82.497,86 €). Es geht dabei u.a. um Grundstücke im Bereich Dreuge Mesk,



Niedersachsenpark und einen Flächenverkauf an die DB Netz AG. Die restlichen 3.000 € kommen aus der vollständigen Auflösung einer Rückstellung aus dem Jahr 2021 (Kanalsanierung), weil der Grund für die Rückstellungsbildung entfallen ist und die Rückstellung somit nicht mehr benötigt wurde.

Die außerordentlichen Aufwendungen resultieren aus der außerplanmäßigen Abschreibung von Vermögensgegenständen, die u.a. bei einem Anlagenabgang ohne Erlös entstehen, wenn die jeweilige Anlage noch einen Restbuchwert hat. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ausgetauschte Tafeln bei den Schulen, die durch digitale Tafeln ersetzt wurden sowie um einen Teilbetrag für eine Küche in einer Flüchtlingseinrichtung.

3.6.4 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKVO sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 52 KomHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sog. fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich auf der Aufwandseite zusammen aus der Ermächtigung durch den Haushaltsplan unter Berücksichtigung des 1. Nachtragshaushaltsplans (Haushaltsansätze 2023) und den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr.

Konsumtive Haushaltsreste aus dem Vorjahr bestanden in Höhe von 127.810,36 €.

Ergebnisrechnung 2023	Fortg. Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Vergleich 2023 mehr (+)/ weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	17.306.243,00 €	17.332.810,63 €	26.567,63 €
ordentliche Aufwendungen	19.245.667,36 €	17.733.566,52 €	- 1.512.100,84 €
ordentliches Ergebnis	- 1.939.424,36 €	- 400.755,89 €	1.538.668,47 €
außerordentliche Erträge	- €	85.497,86 €	85.497,86 €
außerordentliche Aufwendungen	- €	2.975,00 €	2.975,00 €
außerordentliches Ergebnis	- €	82.522,86 €	82.522,86 €
Gesamtergebnis	- 1.939.424,36 €	- 318.233,03 €	1.621.191,33 €

Im Rahmen der Prüfung konnte vom RPA auf der Grundlage der durch Haushaltsplan vorgegebenen Bewirtschaftungseinheiten (Budgets gem. § 4 Abs. 3 KomHKVO) und eingerichteten Deckungskreise nach § 19 Abs. 2 KomHKVO die Einhaltung der fortgeschriebenen Planansätze und die Bildung von Haushaltsresten nach § 20 KomHKVO nachvollzogen werden. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen waren nicht mehr zu genehmigen.



3.6.5 Jahresvergleich

Der Vergleich der Ergebnisse der Haushaltsjahre 2022 und 2023 stellt sich wie folgt dar:

Jahresvergleich der Ergebnisrechnung	Ergebnis 2022	Ergebnis 2023	Veränderung zum Vorjahr mehr (+) / weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	19.482.086,30 €	17.332.810,63 €	- 2.149.275,67 €
ordentliche Aufwendungen	16.619.769,54 €	17.733.566,52 €	1.113.796,98 €
ordentliches Ergebnis	2.862.316,76 €	- 400.755,89 €	- 3.263.072,65 €
außerordentliche Erträge	148.367,08 €	85.497,86 €	- 62.869,22 €
außerordentliche Aufwendungen	13.385,72 €	2.975,00 €	- 10.410,72 €
außerordentliches Ergebnis	134.981,36 €	82.522,86 €	- 52.458,50 €
Gesamtergebnis	2.997.298,12 €	- 318.233,03 €	- 3.315.531,15 €

In der Gesamtbetrachtung fällt das Gesamtergebnis 2023 um rd. 3,3 Mio. € schlechter als 2022 aus, was hauptsächlich auf die um ca. 2,15 Mio. € niedrigeren ordentlichen Erträge und gleichzeitigen höheren Aufwendungen von ca. 1,11 Mio. € zurückzuführen ist.

Die gesunkenen ordentlichen Erträge resultieren hauptsächlich aus den gefallenem Steuereinnahmen im Jahr 2023. Allein bei der Gewerbesteuer wurden im Vergleich zum Vorjahr ca. 1,8 Mio. € geringere Erträge erzielt. Auch die Schlüsselzuweisungen vom Land sind um ca. 450 T € geringer ausgefallen. Gleichzeitig sind die Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelte im Vergleich zum Vorjahr um ca. 120 T € gestiegen.

Bei den ordentlichen Aufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr vor allem die Aufwendungen für Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Brücken (+ rd. 440 T €), Mieten (+ rd. 200 T €) sowie den geleisteten Zuschüssen und Zuwendungen an übrige Bereiche (+ rd. 630 T €) gestiegen.

3.7 Finanzrechnung

3.7.1 Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 53 Abs. 1 KomHKVO alle in dem Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Gemeinde hat in Anwendung des Musters 12 des RdErl. des MI vom 24.04.2017, geändert durch RdErl. d. MI vom 27.09.2023 die Aufstellung der Finanzrechnung, wie in § 53 Abs. 2 KomHKVO festgeschrieben, in Staffelform vorgenommen.

Prüfungsschwerpunkte zur Finanzrechnung waren die vollständige Erfassung der Einzahlungen und Auszahlungen sowie die richtige Zuordnung zu den einzelnen Teilen der Finanzrechnung (laufende Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksame Vorgänge) sowie der Abgleich zur Bilanzposition „Liquide Mittel“.



3.7.2 Finanzwirtschaftliche Lage

Die Finanzlage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für das Jahr 2023 stellt sich folgendermaßen dar:

Finanzwirtschaftliche Lage	Ergebnis 31.12.2023
	€
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.087.763,91 €
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.620.140,39 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	467.623,52 €
Einzahlung für Investitionstätigkeit	714.709,42 €
Auszahlung für Investitionstätigkeit	5.043.058,98 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.328.349,56 €
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	2.000.000,00 €
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	328.544,89 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.671.455,11 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	156.714,55 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	193.519,74 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-36.805,19 €
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	4.630.334,40 €
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	-2.226.076,12 €
Endbestand an Zahlungsmitteln	2.404.258,28 €

Der in der Finanzrechnung ermittelte Endbestand an Zahlungsmitteln deckt sich mit dem Tagesabschluss vom 29.12.2023 und dem Bestand an liquiden Mitteln in der Bilanz (siehe Bilanzposition A4). Die Finanzrechnungskonten in SAP - doppik & more auf Basis von SAP S/4HANA werden außerhalb des Buchungsverbundes mitbebuht / fortgeschrieben (Fortschreibung von Daten im Haushaltsmanagement), um die Anforderungen an die Finanzstatistik zu erfüllen.

Die Finanzrechnung weist bei Einzahlungen in Höhe von 18.802.473,33 € und Auszahlungen in Höhe von 20.991.744,26 € eine Reduzierung des Finanzmittelbestandes um 2.189.270,93 € aus (ohne haushaltsunwirksame Vorgänge). Zur Verringerung der Zahlungsmittel im Jahr 2023 führte der negative Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 4.328.349,56 €, davon in Abzug zu bringen sind die Saldenüberschüsse im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit mit 467.623,52 € sowie für die Finanzierungstätigkeit in Höhe von 1.671.455,11 €.

3.7.3 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKVO sind die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen in der nach § 53 KomHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sog. fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich bei den Auszahlungen zusammen aus der Ermächtigung durch den Haushaltsplan unter Berücksichtigung des Nachtragshaushaltsplans (Haushaltsansätze 2023) und den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr.

Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr für den Ergebnishaushalt bestanden in Höhe von 127.810,36 €, für Investitionen in Höhe von 8.199.768,71 € und für die Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für die Investitionstätigkeit in Höhe von 4.507.820 €.



Finanzrechnung 2023	Fortg. Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Vergleich mehr (+) / weniger (-)
	€	€	€
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.993.800,00 €	16.087.763,91 €	93.963,91 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.912.330,36 €	15.620.140,39 €	- 1.292.189,97 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 918.530,36 €	467.623,52 €	1.386.153,88 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.306.200,00 €	714.709,42 €	- 591.490,58 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.927.118,71 €	5.043.058,98 €	- 9.884.059,73 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 13.620.918,71 €	- 4.328.349,56 €	9.292.569,15 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	9.928.970,00 €	2.000.000,00 €	- 7.928.970,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	332.000,00 €	328.544,89 €	- 3.455,11 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	9.596.970,00 €	1.671.455,11 €	- 7.925.514,89 €
Gesamtsaldo der Finanzrechnung	- 4.942.479,07 €	- 2.189.270,93 €	2.753.208,14 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	- €	156.714,55 €	- 156.714,55 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	- €	193.519,74 €	- 193.519,74 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	- €	- 36.805,19 €	- 36.805,19 €
Gesamtsaldo der Finanzrechnung einschließlich haushaltsunwirksamer Zahlungsvorgänge	- 4.942.479,07 €	- 2.226.076,12 €	2.716.402,95 €

Beanstandungen gab es im Rahmen der Prüfung nicht.

3.7.4 Sonstige Prüfungsfeststellungen

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass der Betrag in Zeile 26 der Gesamt-Finanzrechnung (Erwerb von beweglichem Sachvermögen) um 85.000,00 € zu hoch und gleichzeitig der Betrag in Zeile 28 der Gesamt-Finanzrechnung (Aktivierbare Zuwendungen) um diesen Betrag zu niedrig ausgewiesen wird. Hintergrund ist die Tatsache, dass die angeschafften Einrichtungsgegenstände für einen Kindergarten über die Finanzposition 783110 abgewickelt wurden, während sich im Nachhinein herausgestellt hat, dass es sich bei der Anschaffung um Investitionszuschüsse für den Kindergarten gehandelt hat.

Während bereits im Jahr 2022 75.000,00 € ausgezahlt wurden, die in der Bilanz 2022 bei den Anlagen im Bau auftauchten, sind im Jahr 2023 weitere 85.000,00 € hinzugekommen. Die Gesamtsumme in Höhe von 160.000,00 € wurde sodann im Jahr 2023 bei den geleisteten Investitionszuwendungen auf dem Konto 4000 aktiviert. Folglich hätten sämtliche Beträge über die Finanzposition 781800 abgewickelt werden müssen.

3.8 Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen zum Anhang

3.8.1 Anhang

In den Anhang als Teil des Jahresabschlusses nach § 128 Abs. 2 NKomVG sind gemäß § 56 Abs. 1 KomHKVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen als auch von den Vorjahresergebnissen im Anhang zu erläutern.

Die besonderen Anforderungen des Anhangs ergeben sich aus § 56 Abs. 2 KomHKVO.



Darüber hinaus sind dem Anhang gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Rückstellungsübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat zum Jahresabschluss 2023 einen Anhang mit allen erforderlichen Anlagen erstellt. Die weiteren Anforderungen an den Anhang gem. § 56 KomHKVO wurden erfüllt. Nähere Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung wurden darüber hinaus noch im Rechenschaftsbericht vorgenommen.

3.8.2 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gem. § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 57 KomHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorzunehmen. Ferner sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzulegen. Gleiches gilt für zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung.

Der vorliegende Rechenschaftsbericht beinhaltet Aussagen zur Lage der Gemeinde, berichtet über das abgelaufene Jahr anhand Ergebnis- und Finanzrechnung, stellt die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dar. Weiterhin wurden Aussagen zu den Risiken durch die Folgekosten der Maßnahmen, die den Ergebnishaushalt in den Folgejahren belasten, festgestellt. Die Gemeinde hat damit zum Jahresabschluss 2023 einen Rechenschaftsbericht in Übereinstimmung mit § 57 KomHKVO erstellt.

3.8.3 Weitere Anlagen zum Anhang

Als Anlagen zum Anhang sind dem Jahresabschluss gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 56 und § 57 KomHKVO die Anlagenübersicht, die Schuldenübersicht, die Rückstellungsübersicht, die Forderungsübersicht und die Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die Anforderungen an die Anlagen zum Anhang gem. §§ 56, 57 KomHKVO wurden erfüllt.

Im Rahmen der Prüfung der beigefügten Anlagen haben sich folgende Feststellungen ergeben:

In der Schuldenübersicht stimmen die Beträge bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum 31.12.2023 (156.067,35 €) nicht mit dem entsprechenden Wert in der Bilanz unter der Bilanzposition P2.3 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (158.254,75 €) überein. Die Differenz beträgt 2.187,40 €. Der Grund dafür besteht darin, dass sich auf dem Verbindlichkeitenkonto 251100 auch negative Verbindlichkeiten in Höhe von 2.187,40 € befanden, die zur Korrektur richtigerweise zu den Forderungen umgebucht wurden. Die Umbuchung erfolgte auf das Konto 161940, so dass der Betrag bei den privatrechtlichen Forderungen inbegriffen ist. Eine Anpassung in der Schuldenübersicht ist nicht erfolgt.

H3

In der Schuldenübersicht stimmt der Betrag zum 31.12.2023 bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen nicht mit der Bilanzposition P2.3 überein.

3.9 Kennzahlen zur Jahresabschluss-Analyse

Mit der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wurde erstmals ein vollständiger Nachweis über das Vermögen und die Schulden der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden auf der Basis des NKR vorgelegt. Aufgrund des nunmehr vorliegenden Jahresabschlusses zum 31.12.2023 kann die



Entwicklung der Vermögens-, Kapital- sowie Schuldenposten fortgeschrieben, nachvollzogen und analysiert werden.

3.9.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

	31.12.2022		31.12.2023	
Langfristige Aktiva	62.595.167,28 €	92,85%	65.811.762,32 €	96,27%
Immaterielles Vermögen	3.580.178,86 €	5,31%	4.082.550,15 €	5,97%
Sachvermögen*	58.907.791,86 €	87,38%	61.615.947,17 €	90,13%
Langfristiges Finanzvermögen **	107.196,56 €	0,16%	113.265,00 €	0,17%
Kurzfristige Aktiva				
Kurzfristige Aktiva	4.819.164,52 €	7,15%	2.549.763,99 €	3,73%
Kurzfristiges Finanzvermögen ***	169.598,47 €	0,25%	127.586,23 €	0,19%
Liquide Mittel	4.630.334,40 €	6,87%	2.404.258,28 €	3,52%
Rechnungsabgrenzungsposten	19.231,65 €	0,03%	17.919,48 €	0,03%
Gesamt:	67.414.331,80 €	100,00%	68.361.526,31 €	100,00%
**Langfristiges Finanzvermögen:	A.3.1 Anteile an verb. Untern. A.3.2 Beteiligungen, A.3.4 Ausleihungen, A.3.9 Versorgungsrücklage, sonst. Vermögensg.			
***kurzfristiges Finanzvermögen	A.3.6 - 3.8 Forderungen mit Restlaufzeit bis 5 Jahre			
*Aufteilung des Sachvermögens:				
	31.12.2022		31.12.2023	
Sachvermögen	58.907.791,86 €	100,00%	61.615.947,17 €	100,00%
davon				
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.565.393,57 €	7,75%	4.590.635,53 €	7,45%
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18.834.540,28 €	31,97%	19.216.604,28 €	31,19%
Infrastrukturvermögen	28.451.974,45 €	48,30%	29.431.365,94 €	47,77%
Restliches Sachvermögen	7.055.883,56 €	11,98%	8.377.341,42 €	13,60%

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich eine Erhöhung der Bilanzsumme um rd. 950 T € ergeben.

Der Anteil des langfristigen Vermögens am Gesamtvermögen beträgt 96,27 % (Vorjahr 92,85 %).

Grundstücke und Infrastrukturvermögen haben den weitaus größten Anteil am Sachvermögen; das restliche Sachvermögen hat einen Anteil von ca. 13,6 % (Vorjahr 11,98 %).



	31.12.2022		31.12.2023	
Nettoposition	60.191.429,98 €	89,29%	59.979.941,99 €	87,74%
Basis-Reinvermögen	24.050.481,59 €	35,68%	24.050.481,59 €	35,18%
Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. bzw. außerordentl. Ergebnisses	8.198.560,60 €	12,16%	10.785.367,67 €	15,78%
Zweckgebundene Rücklagen	332.290,00 €	0,49%	332.290,00 €	0,49%
Jahresergebnis	7.515.162,15 €	11,15%	4.610.122,05 €	6,74%
Sonderposten	20.094.935,64 €	29,81%	20.201.680,68 €	29,55%
Sonstige langfristige Passiva	5.910.805,90 €	8,77%	7.621.039,87 €	11,15%
Pensionsrückstellungen u. ä. Verpflichtungen	2.055.452,61 €	3,05%	2.077.504,89 €	3,04%
Rückstellungen für Altersteilzeit u. ä. Maßnahmen	139.535,55 €	0,21%	149.056,85 €	0,22%
langfristige Geldschulden *	3.715.817,74 €	5,51%	5.394.478,13 €	7,89%
Sonstige kurzfristige Passiva	1.312.095,92 €	1,95%	760.544,45 €	1,11%
Sonstige Rückstellungen	748.525,45 €	1,11%	316.269,85 €	0,46%
Sonstige Verbindlichkeiten	529.889,70 €	0,79%	406.440,15 €	0,59%
kurzfristige Geldschulden **	7.322,57 €	0,01%	117,29 €	0,00%
Rechnungsabgrenzungsposten	26.358,20 €	0,04%	37.717,16 €	0,06%
Gesamt:	67.414.331,80 €	100,00%	68.361.526,31 €	100,00%

* langfristige Geldschulden: Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren

**kurzfristige Geldschulden: Restlaufzeit bis zu 1 Jahr und über 1 Jahr und bis 5 Jahre

Die goldene Bilanzregel besagt, dass langfristiges Vermögen (langfristige Aktiva) durch langfristiges Kapital (langfristige Passiva) und kurzfristiges Vermögen (kurzfristige Aktiva) durch kurzfristiges Kapital (kurzfristige Passiva) finanziert werden soll.

Der Anteil des langfristigen Vermögens am Gesamtvermögen beträgt 96,27 % (Vorjahr 92,85 %), der des kurzfristigen Vermögens 3,73 % (Vorjahr 7,15 %). Der Anteil des langfristigen Kapitals am Gesamtkapital beträgt 98,89 % (Vorjahr 98,05 %), der des kurzfristigen Kapitals 1,11 % (Vorjahr 1,95 %).

3.9.2 Kennzahlen im Bereich der langfristigen Aktiva

		2020	2021	2022	2023
Anlagendeckung in %	$\frac{\text{Nettoposition} + \text{sonstige langfristige Passiva} \times 100}{\text{Langfristige Aktiva}}$	109,72 %	107,28 %	105,60 %	102,72 %

Die Kennzahl „Anlagendeckung“ beschreibt, in welchem Umfang die langfristigen Aktiva fristenkongruent durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital finanziert wurden. Der anzustrebende Wert von 100 % wurde übertroffen.

		2020	2021	2022	2023
Anlagenintensität in %	$\frac{\text{Langfristige Aktiva} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	90,59 %	92,20 %	92,85 %	96,27 %

Die Kennzahl „Anlagenintensität“ zeigt, dass der wesentliche Anteil (rd. 96 %) der Bilanzsumme der Gemeinde aus Anlagevermögen besteht.



		2020	2021	2022	2023
Eigenkapitalquote I in %	$\frac{(\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{Jahresergebnis}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	58,15 %	58,76 %	59,48 %	58,19 %
Eigenkapitalquote II in %	$\frac{(\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{Jahresergebnis} + \text{Sonderposten}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	89,05 %	89,56 %	89,29 %	87,74 %

Die Eigenkapitalquote I der Gemeinde hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1,29 % reduziert.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Sonderposten, die bei zweckentsprechender Verwendung eigenkapitalähnlichen Charakter haben, errechnet sich die Eigenkapitalquote II mit einem Wert von 87,74 % (-1,55 %).

		2020	2021	2022	2023
Abschreibungsgrad in % (Sachvermögen)	$\frac{\text{Buchwert zum 31.12.2023} \times 100}{\text{Ursprüngliche Anschaffungswerte}}$	64,12 %	63,25 %	63,45 %	63,17 %

Der Abschreibungsgrad gibt an, inwieweit das Vermögen bereits von den ursprünglichen Anschaffungswerten abgeschrieben ist. Bei der Analyse der Kennzahl ist zu berücksichtigen, dass die vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgegebene Abschreibungstabelle für massive Gebäude eine Nutzungsdauer von 90 Jahren und für Straßen eine Nutzungsdauer von 25 Jahren vorsieht. Grundlage der ursprünglichen Herstellungswerte waren die Werte zur Eröffnungsbilanz.

3.9.3 Deckungsverhältnis

Deckungsverhältnis				
	31.12.2022		31.12.2023	
Nettoposition	60.191.429,98 €		59.979.941,99 €	
+ sonstige langfristige Passiva	5.910.805,90 €		7.621.039,87 €	
- langfristige Aktiva	62.595.167,28 €		65.811.762,32 €	
Überdeckung	3.507.068,60 €	5,60%	1.789.219,54 €	2,72%

Die Deckungsverhältnisse, d. h. die fristenkongruente Finanzierung der langfristig gebundenen Vermögenswerte in Form der langfristigen Aktiva durch langfristig zur Verfügung stehendes Eigen- und Fremdkapital, weisen zum Jahresschluss 2022 eine Überdeckung von 3,5 Mio. € (5,60 %) und zum Jahresabschluss 2023 eine Überdeckung von ca. 1,8 Mio. € (2,72 %) aus.

3.10 Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses

Im Haushaltplan 2023 wurde mit einem Fehlbetrag in Höhe von 1.946.725 € gerechnet; im Nachtragshaushaltsplan wurde ein Fehlbetrag in Höhe von 1.811.614 € erwartet. Tatsächlich ist im ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag in Höhe von 400.755,89 € entstanden. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen waren nicht geplant. Die tatsächliche Entwicklung führte sodann zu einem Überschuss in Höhe von 82.522,86 €.



Weiterhin sind die Geldschulden aufgrund einer Kreditaufnahme in Höhe von 2 Mio. € von 3.723.140,31 € auf 5.394.595,42 € und die Schulden insgesamt von 4.253.030,01 € auf 5.801.035,57 € gestiegen.

Der Endbestand an Zahlungsmitteln betrug 2.404.258,28 €. Damit verringerten sich die liquiden Mittel trotz der Kreditaufnahme im Vergleich zum Vorjahr um 2.226.076,12 €.

Investive Maßnahmen wurden in Höhe von 5.043.058,98 € getätigt. Dem gegenüber standen investive Einzahlungen in Höhe von 714.709,42 €.

Das Bilanzvolumen betrug 68.361.526,31 € und lag somit um 1,41 % über dem Volumen des Vorjahres.

Als Prüfungsergebnis stellt das RPA fest, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2023 und der Anhang einschließlich der Anlagen gem. § 128 Abs. 1 S. 1 NKomVG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den geltenden Vorschriften der NKomVG und der KomHKVO klar und übersichtlich aufgestellt wurde.

Im Jahresabschluss wurden gem. § 128 Abs. 1 S. 2 NKomVG sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden dargestellt.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden im Sinne des § 23 KomHKVO ist auf der Grundlage der Daten des Jahresabschlusses 2023 und insbesondere wegen der vorhandenen hohen Überschussrücklagen anzunehmen.

4 Produkthaushalt, Steuerungsprozess

Nach § 4 Abs. 7 KomHKVO sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden. Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i. V. m. § 6 KomHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Zudem hat die Kommune gemäß § 21 Abs. 1 KomHKVO nach wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung, ein Controlling und ein unterjähriges Berichtswesen zu führen.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat den Haushalt gem. § 4 Abs. 1 KomHKVO in 5 Teilhaushalte nach der örtlichen Verwaltungsgliederung aufgeteilt. Weiterhin werden die Teilhaushalte in mehrere Produktgruppen untergliedert. Der neu eingerichtete Teilhaushalt 5 beinhaltet ausschließlich das Produkt Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen. Die dabei notwendigen Überleitungen zum verbindlichen Produktrahmen sind in der Übersicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 11 KomHKVO darzustellen.

Die Gemeinde hat diese notwendigen Überleitungen zum verbindlichen Produktrahmen im Haushaltsplan 2023 ausgewiesen.

Weiterhin hat die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte aller Teilhaushalte dargestellt. Die Festlegung auf konkrete Zielsetzungen und Kennzahlen je Produkt bzw. wesentlichen Produkten, um damit auch steuern zu können, steht noch aus.

Dieses ist der Gemeinde ausweislich ihrer Stellungnahmen zu den Jahresabschlüssen bekannt. Zurzeit liegt der Schwerpunkt jedoch weiterhin vorrangig auf der Aufarbeitung der fehlenden Jahresabschlüsse. Die Politik wurde im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2011 über das Fehlen dieser Instrumente sowie eines Leitbildes am 13.10.2014 im Finanzausschuss informiert. Ein unterjähriges Berichtswesen wurde nach Auskunft der Gemeinde im Laufe des Jahres 2018 eingeführt.



5 Prüfung von Vergaben

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Prüfung der Vergaben vor Auftragserteilung als Pflichtaufgabe.

Gemäß der eigenen Dienstanweisung vom 30.05.2000 sind zu vergebende Aufträge vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung/Stellungnahme vorzulegen.

Die Dienstanweisung entspricht nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten und bedarf einer Aktualisierung. Beispielsweise berücksichtigt die Dienstanweisung nicht die vom RPA im Jahr 2019 festgelegten Vorlagegrenzen zur Vergabeprüfung.

H4	Das RPA bittet um Vorlage einer aktualisierten Dienstanweisung.
-----------	---

Im Berichtszeitraum (1. Januar 2023 - 31. Dezember 2023) sind insgesamt 55 (Vorjahr 63) Vergabevorgänge der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung geprüft worden. Die Vergabevorgänge hatten ein Auftragsvolumen von insgesamt 2.779.515,03 € (Vorjahr 3.108.255,41 €).

Die zur Prüfung vorgelegten Vergaben gliederten sich wie folgt auf:

	2022	2023
Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB	36	22
Beschränkte Ausschreibung gemäß VOB	13	19
Freihändige Vergabe gemäß VOB	1	4
Auftragsvergaben nach HOAI	0	0
Auftragsvergaben nach VOF	2	1
Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL	3	5
Beschränkte Ausschreibung gemäß VOL	6	4
Freihändige Vergabe gemäß VOL	2	0
gesamt	63	55



6 Prüfung von Verwendungsnachweisen

Im Berichtszeitraum (1. Januar 2023 - 31. Dezember 2023) wurden vom Rechnungsprüfungsamt 6 Verwendungsnachweise der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden mit einem Gesamtzuwendungsvolumen von 196.339,51 € geprüft.

Bezeichnung	Zuwendungsgeber	Zuwendungsbetrag	Prüfdatum
Sprachförderung in weiterführenden Schulen Schuljahr 2021/2022	Landkreis Vechta	4.210,53 €	08.03.2023
Konzipierung und Umsetzung niederschwelliger Projekte zum Erwerb der deutschen Sprache (01.01.22-31.12.22)	Landkreis Vechta	7.100,00 €	03.04.2023
Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung, Bewilligungszeitraum 2022	Landkreis Vechta	12.967,30 €	01.02.2023
Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen Zeitraum 01.01.2022 - 31.12.2022	Landkreis Vechta	11.375,00 €	04.05.2023
Gründerneuerung und Neubau von acht Bushaltestellen in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Sammelvorhaben 2021	LNG Nds.	75.686,68 €	25.10.2023
Verbesserung der IT Infrastruktur und der IT Ausstattung an Schulen GS Vörden	Reg. LA f. S u. B, Osnabrück	85.000,00 €	08.11.2023
		196.339,51 €	

7 Gesamtabschluss 2023

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist nach Maßgabe von § 128 Abs. 4 NKomVG grundsätzlich dazu verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen.

Verbundene oder assoziierte Aufgabenträger, die nur von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune sind, brauchen nicht in den Gesamtabschluss mit einbezogen werden (§ 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG). Ebenso kann auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses verzichtet werden, wenn die Summen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger im Verhältnis zur Kommune von untergeordneter Bedeutung sind (§ 128 Abs. 4 S. 4 NKomVG).

Der Begriff „untergeordnete Bedeutung“ ist unbestimmt und muss von jeder Kommune unter Berücksichtigung ihrer individuellen Gegebenheiten ausgelegt werden. Mit Erlass vom 03.04.2020 hat das Nds. Ministerium für Inneres und Sport Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses herausgegeben und dabei die Wesentlichkeitsgrenzen erheblich erweitert. Eine untergeordnete Bedeutung für verbundene Aufgabenträger kann angenommen werden, wenn die Positionen im Einzelabschluss unter 30% der entsprechenden Positionen der Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen. Die Summen der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung sollte 35% der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen.

Gemäß § 129 Abs. 1 S. 1 NKomVG soll der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden.



Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat mit Datum vom 13.09.2024 einen Vermerk über die faktische Befreiung zur Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2023 erstellt. Hier kommt die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zu dem Ergebnis, dass eine Einbeziehung der aufgeführten Aufgabenträger in den Gesamtabchluss der Gemeinde zum 31.12.2023 nicht erforderlich ist, weil die einzelnen Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden von untergeordneter Bedeutung sind.

Gemäß Ziffer 6.3 des Erlasses des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 28.06.2022 (Referat 33- 33.12 - 10005 § 128 NKomVG) ist der Verzicht auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses bei alleiniger Beteiligung sonstiger Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung nach § 128 Abs. 4 S. 4 NKomVG für jedes Haushaltsjahr zu prüfen und vom Gemeinderat beschließen zu lassen. Der Beschluss des Gemeinderats ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 beschlossen, dass für das Abschlussjahr 2022 auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses verzichtet wird. Der Beschluss wurde mit Schreiben (E-Mail) vom 13.12.2024 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prüfberichtes lag dem RPA ein entsprechender Verzichtsbeschluss des Gemeinderates für das Jahr 2023 noch nicht vor.

8 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erteilt das RPA dem Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat den Jahresabschluss der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zum 31.12.2023 geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, und aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die vorgenommene Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für abzugebende Beurteilung zu dem aufgestellten Jahresabschluss bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zum 31.12.2023, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, bestätigen wir:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus bestätigen wir, dass



- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden darstellt.“

Auf die Übersicht der Prüffeststellungen der Anlage 1 wird hingewiesen. Das Rechnungsprüfungsamt hat keine Bedenken, dass der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden über den Jahresabschluss 2023 beschließt sowie dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2023 die Entlastung erteilt.

49377 Vechta, 20.03.2025

Winter
Leiter Rechnungsprüfungsamt



Anlage 1

Kurzdarstellung der Prüfungshinweise und -beanstandungen

Beanstandung	B	Kurzdarstellung der Prüfungshinweise bzw. – beanstandungen	Umsetzung erforderlich vor Entlas- tung	Seite
Hinweis	H			
H1		Ergänzung / Neufassung der Dienstanweisung gemäß § 43 KomHKVO		17
H2		Negative Bilanzposition		31
H3		Verbindlichkeiten für Lieferungen und Leistungen in der Schuldenübersicht		44
H4		Vorlage einer aktualisierten Dienstanweisung zu Vergaben		49

Anlage 2

Anlagenübersicht

Vermögen		Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte		
		Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuch. im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des HH-Jahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreib. im Haushaltsjahr	Auflösungen	Zuschreib. im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des HH-Jahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	5.925.387,46	712.475,80	-	75.000,00	6.712.863,26	2.345.208,60	285.104,51	-	-	-	2.630.313,11	4.082.550,15	3.580.178,86
2.	Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	92.553.403,11	4.958.361,96	140.708,44	- 75.000,00	97.296.056,63	33.645.611,25	2.158.481,82	123.983,61	-	-	35.680.109,46	61.615.947,17	58.907.791,86
3.	Finanzvermögen (ohne Forderungen)	60.925,76	-	348,00	-	60.577,76	-	-	-	-	-	-	60.577,76	60.925,76
Insgesamt		98.539.716,33	5.670.837,76	141.056,44	-	104.069.497,65	35.990.819,85	2.443.586,33	123.983,61	-	-	38.310.422,57	65.759.075,08	62.548.896,48

Anlage 3

Schuldenübersicht

Art der Schulden ¹⁾	Gesamtbetrag am 31.12.2023	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag 31.12.2022	Mehr(+)/ weniger(-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahren		
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
	1	2	3	4	5	6
1. Geldschulden	5.394.595,42	117,29	279.964,62	5.114.513,51	3.723.140,31	1.671.455,11
1.1 Anleihen						
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	5.394.595,42	117,29	279.964,62	5.114.513,51	3.723.140,31	1.671.455,11
1.3 Liquiditätskredite						
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften						
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	156.067,35	156.067,35			157.246,06	-1.178,71
4. Transferverbindlichkeiten	29.800,00	29.800,00			53.432,79	-23.632,79
5. Sonstige Verbindlichkeiten 2)	218.385,40	218.385,40			312.940,13	-94.554,73
Schulden insgesamt	5.798.848,17	404.370,04	279.964,62	5.114.513,51	4.246.759,29	1.552.088,88

1) Gliederung richtet sich nach der Bilanz

2) Ohne durchlaufende Posten

+

Anlage 4

Forderungsübersicht

Art der Forderungen ¹⁾	Gesamtbetrag am 31.12.2023	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2022	Mehr(+)/ weniger(-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahren		
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
Öffentlich-rechtliche Forderungen	95.137,80	94.324,19	813,61		132.864,93	-37.727,13
Forderungen aus Transferleistungen	21.625,00	21.625,00			29.628,20	-8.003,20
Privatrechtliche Forderungen	10.823,43	10.823,43			8.517,90	2.305,53
Summe aller Forderungen	127.586,23	126.772,62	813,61		171.011,03	-43.424,80

1) Gliederung richtet sich nach der Bilanz

2) Der Gesamtbetrag bezieht sich auf Forderungen abzüglich im Haushaltsjahr vorgenommener Wertberichtigungen.

Abweichend kann als Gesamtbetrag der Nominalbetrag der Forderung und in einer gesonderten Spalte die Wertberichtigungen ausgewiesen werden.

Anlage 5

Rückstellungsübersicht

Art der Rückstellung ¹⁾	Bestand am 31.12. des Haushalts- jahres	Zuführung	Inanspruch- nahme und Herab- setzung ²⁾	Auflösung ³⁾	Umbuchung	Bestand am 31.12. des Vorjahres	Mehr (+)/ weniger (-)
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
	1	2	3	4	5	6	7
1. Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen davon	2.077.504,89	54.080,47	-32.028,19			2.055.452,61	22.052,28
1.1 Pensionsrückstellungen	1.783.266,00	46.421,00	-27.492,00			1.764.337,00	18.929,00
1.2 Beihilferückstellungen	294.238,89	7.659,47	-4.536,19			291.115,61	3.123,28
2. Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	149.056,85	12.869,05	-3.347,75			139.535,55	9.521,30
3. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	21.068,42	4.300,00	-86.455,20	-3.000,00		106.223,62	-85.155,20
4. Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien							
5. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten							
6. Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	259.083,00		-342.331,00			601.414,00	-342.331,00
7. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren							
8. andere Rückstellungen	36.118,43	30.490,22	-35.259,62			40.887,83	-4.769,40
Summe aller Rückstellungen	2.542.831,59	101.739,74	-499.421,76	-3.000,00		2.943.513,61	-400.682,02

1) Gliederung richtet sich nach der Bilanz

2) Inanspruchnahme und Herabsetzung sind im ordentlichen Ergebnis auszuweisen.

3) Die Auflösung ist gem. § 60 Nr. 6 KomHKVO im außerordentlichen Ergebnis auszuweisen

Mittelübertragungen ins Folgejahr**Aufwendungen (Auszahlungen) Ergebnishaushalt**

PSP Element	Bezeichnung	Sachkonto	Betrag	Bemerkungen
P1.211000.001	Grundschule Neuenkirchen	427100	32.934,01 €	Budget
P1.211000.003	Grundschule Vörden	427100	10.751,65 €	Budget
P1.216000.001	Oberschule Neuenkirchen-Vörden	427100	47.738,03 €	Budget
P1.252000.001	Nichtwissenschaftlichen Museen, etc.	422200	792,90 €	Restsumme Spenden Archiv
P1.367500.001	Familienservicebüro	431800	129,86 €	Spende für soz.Zwecke
P1.351000.001	Integrationsarbeit	427124	2.562,87 €	Budget
P1.315600.001	Integrationstreff	427124	- €	Budget
P1.366100.001	Jugendtreff	427100	4.488,21 €	Budget
			99.397,53 €	

Ausgaben (Auszahlungen) investiv

PSP-Element	Bezeichnung	Sachkonto	Betrag	Bemerkungen
I1.000012.510	Sachanlagevermögen GS Neuenkirchen	783110	14.401,52 €	Budget
I1.000014.510	Sachanlagevermögen GS Vörden	783110	10.415,74 €	Budget
I1.000020.510	Sachanlagevermögen OBS Neuenkirchen	783110	28.784,76 €	Budget
I1.000052.500	Sanierung u. Erweiterung Schmutzkanal	787200	110.000,00 €	u.a. GE Hörster Heide;
I1.000054.500	Erweiterung Regenwasserkanalisation	787200	217.635,61 €	u.a. GE Hörster Heide
I1.000057.500.019	Sanierung Rathaus Vörden	787100	156.248,73 €	im Bau
I1.000057.500.020	Treffpunkt Altes Rathaus	787200	397.804,88 €	im Bau
I1.000064.500.001	Erschließung Gewerbegelande Hörster Heide II	787200	319.644,05 €	Planerauftrag erteilt
I1.000065.500	Bau von Regenrückhaltebecken	787200	450.000,00 €	u.a. Hörster Heide, Auftrag an Planer erteilt
I1.000068.500	Erwerb von Grundstücken	782100	100.000,00 €	lfd. Vertragsverhandlungen
I1.000106.500	Bau Sportplatz Vörden	787200	229.228,75 €	Maßnahme nicht abgeschlossen
I1.000106.500.001	Sanierung Sportlerheim	781800	45.000,00 €	Maßnahme nicht abgeschlossen
I1.000115.500	Löschwasserbrunnen Vörden	787200	16.963,91 €	Planung läuft
I1.000157.500	Erweiterung GS Neuenkirchen	787100	574.516,19 €	Planauftrag vergeben
I1.000158.500	Erweiterung GS Vörden	787100	380.029,35 €	nicht abgeschlossen
I1.000158.500.001	Neugestaltung Schulhof GS Vörden	787200	2.304,77 €	nicht abgeschlossen
I1.000183.500	Erwerb von Gewerbeflächen	782100	454.477,72 €	lfd. Vertragsverhandlungen
I1.000199.500	Digitalpakt Grundschule Neuenkirchen	787100	438,00 €	Kosten Vergabestelle
I1.000200.500	Digitalpakt GS Vörden	787100	497,00 €	Kosten Vergabestelle
I1.000201.500	Digitalpakt OBS Neuenkirchen	787100	758,00 €	Kosten Vergabestelle
I1.000210.500	Brandschutzmaßnahmen OBS	787100	166.218,47 €	Maßnahme läuft
I1.000216.500	Einbau RLT Anlage GS Vörden	787100	130.193,26 €	Im Bau
I1.000221.510	Digitale Tafeln OBS	783110	25.476,28 €	Teillieferung fehlt noch

PSP-Element	Bezeichnung	Sachkonto	Betrag	Bemerkungen
I1.000222.525	Zuschuss BS Vörden Soccer-und Spielplatz	781800	20.000,00 €	noch nicht abgerufen
I1.100004.510	Energiemanagementsoftware	783110	30.000,00 €	Förderbescheid fehlt noch
I1.300000.500	Sanierung Friedhofskapelle Vörden	787100	52.932,71 €	Abrechnung läuft
I1.300005.510	HLF 20 Feuerwehr Vörden	783110	3.047,34 €	Auftrag erteilt
I1.300014.500	Neubau Feuerwehrgerätehaus Vörden	787100	425.824,47 €	Ausschreibung läuft
I1.300043.500	Löschwasserbrunnen Außenbereich Neuenkirchen	787200	15.800,00 €	in Vorbereitung
I1.300047.510	Gerätewagen Logistik FW vörden	783110	8.000,00 €	Ausschreibung läuft
I1.300056.500	Photovoltaikanlage Rathaus	787300	50.000,00 €	Auftrag erteilt
I1.300068.500	Sanierung Beleuchtung FW Neuenkirchen	787100	84.383,96 €	Auftrag erteilt
I1.300077.500	Einrichtung Mobilitätsstation Neuenkirchen	787200	78.356,66 €	Planungsauftrag erteilt
I1.300079.510	Tischanlage VA Raum	783110	9.594,97 €	Lieferung steht aus
I1.500006.500	Anlegung Parkplatz Kiga Regenbogen	787200	60.000,00 €	Auftrag erteilt
I1.500017.500	Erweiterung Kita St. Elisabeth 3. Regelgruppe	787100	119.925,77 €	Schlussrechnungen offen
I1.500017.510	Einrichtung Kita St. Elisabeth 3. Regelgruppe	783110	7.420,58 €	Abrechnung offen
I1.500022.510	Ausstattung Jugendtreff	783110	10.000,00 €	in Planung
I1.600043.500.001	SW-Entlastungspumpwerk OT Neuenkirchen	787200	318.225,91 €	Planungsauftrag erteilt
I1.600043.500.002	SW-Entlastungspumpwerk masch. Ausrüstung	787300	140.000,00 €	Planungsauftrag erteilt
I1.600043.500.003	SW-Entlastungspumpwerk Elektro, Steuerung	787300	130.000,00 €	Planungsauftrag erteilt
I1.600043.500.004	SW-Entlastungspumpwerk Mengenmessstation	787300	90.000,00 €	Planungsauftrag erteilt

I1.600080.525	Nds. Park Anschluss A1-Verlängerung K149	781200	222.500,00 €	Abrechnung durch LK
I1.600104.525	Kreuzung Holdorfer Str. / Dammer Straße	781200	65.000,00 €	Planerauftrag erteilt
I1.6000105.500	Enderschließung BG Hollersbach	787200	15.000,00 €	Schlussrechnung Planer offen
I1.600113.500	SW- Druckrohrleitung Ortskern Nkn-Kläranlage	787200	374.916,25 €	Ausschreibung in Vorbereitung
I1.600115.500.001	SW-Kanal MI Lindenstraße	787200	123.297,84 €	Planungsauftrag erteilt
I1.600115.500.002	Rw-Kanal MI Lindenstraße	787200	60.000,00 €	s.o.
I1.600115.500.003	Erschließungsstraße MI Lindenstraße	787200	20.000,00 €	s.o.
I1.600115.500.004	RRb MI Lindenstraße	787200	160.000,00 €	s.o.
I1.600122.500	Anlegung KVP Lindenstraße - L76	787200	460.000,00 €	s.o.
I1.600124.525	Zuschuss Einbau Zisternen	781800	22.314,49 €	noch nicht alles abgerufen
I1.600126.500	Sanierung GW 90	787200	1.000,00 €	Re. Vergabestelle offen
I1.600127.500	Radwegquerung L76 Nds. Park	787200	39.264,67 €	Auftrag erteilt
I1.600129.510	Tandemanhänger Bauhof	783110	45.000,00 €	Lieferung steht aus
I1.600130.500	Ersterschließung Koppeln Süd	787200	20.000,00 €	Abrechnung fehlt noch
I1.600131.500	Sandklassierer und Rechen Kläranlage	787300	215.720,00 €	Planung läuft
I1.600140.510	Wildkrautegge Bauhof	783110	25.000,00 €	Lieferung steht aus
I1.600144.500	Umbau Bauhof (Hörsten)	787100	45.640,48 €	Maßnahme läuft
			7.399.203,09 €	